

LNIV

Landesnaturaenschutzverband
Baden-Württemberg e.V.



Effizienz statt Bürokratie im Umweltrecht

ein Beitrag zu "Sustainable Governance"

Dokumentation einer Tagung an der Fachhochschule Rottenburg
08.04.2005



Gefördert aus dem Ethikprogramm des Landes Baden-Württemberg

Das Projekt

Die Umweltverbände Landesnaturschutzverband (LNV) und Naturschutzbund (NABU) und der Bundesverband für Wirtschaftsförderung und Außenwirtschaft (BWA) arbeiten zur Zeit an einem Projekt mit dem Ziel, Vorschläge für eine Vereinfachung und Effizienzsteigerung des Umweltrechts zu machen. In diesem Zusammenhang fand an der Fachhochschule Rottenburg eine Tagung statt zum Thema „Effizienz statt Bürokratie im Umweltrecht“.

Die Arbeitshypothese lautet: „Das Umweltrecht lässt sich einfacher und unbürokratischer gestalten, ohne dass dabei Umweltstandards abgebaut werden“. Die Tagung setzte einen Kontrapunkt zur Auffassung, übertriebener Umweltschutz verhindere die wirtschaftliche Entwicklung und das gesellschaftliche Wohlergehen.

Ziel der gemeinsamen Initiative der vier Verbände ist es, dazu beizutragen, künftig Umweltstandards mit weniger Verwaltungsaufwand und Kosten zu gewährleisten. Durch eine Umlenkung der frei werdenden Ressourcen kann auch ein Beitrag zum Abbau des teilweise erheblichen Vollzugsdefizits im Umwelt- und Naturschutzrecht geleistet werden.

Die folgenden Fragestellungen stehen im Mittelpunkt:

- Wo ist das Umweltrecht unnötig bürokratisch geregelt?
- Wo ist der Grundkonflikt zwischen einfachen, klaren Regelungen (Rechtsklarheit) und Berücksichtigung des konkreten Falles (Einzelfallgerechtigkeit) ungünstig gelöst?
- Wo sind Verfahrensabläufe (Genehmigung etc.) unnötig aufwändig und zeitraubend?
- Wo führt die sektorale Ausrichtung des Umweltrechts zu einer Mehrbelastung der Umwelt?
- Liegen überlange Genehmigungsverfahren an ungünstigen Rechtsvorschriften, an bürokratischen behördlichen Umgang damit oder an mangelhafter Projektsteuerung der Antragsteller?
- Gibt es Vorschriften, die überflüssig sind, weil sie keinen nennenswerten Vorteil für den Umweltschutz haben?
- Wo sind in Rechtsvorschriften Verfahren vorgegeben, die in der Praxis nicht funktionieren können?

Im Rahmen der Tagung wurden in fünf Arbeitsgruppen rund 200 vorgegebene Vorschläge für Verbesserungen bei Inhalt und Vollzug des Umweltrechts diskutiert. Die Teilnehmer kamen von Umweltverbänden, der Verwaltung, der Wirtschaft und der Wissenschaft.



Aufmerksam folgten die Teilnehmer den pointierten Vorträgen der Referenten

Tagungsverlauf:

14.00 Uhr **Hans-Karl Schuler** (Rottenburg)
Grüßwort für die Fachhochschule Rottenburg

14:10 Uhr **Stefan Rösler** (Stuttgart):
Erwartungen der Umweltverbände

14:30 Uhr **Klaus Siedle** (Tübingen):
Erwartungen der Wirtschaft

14.50 Uhr **Herbert Dehmel** (Bielefeld)
Bericht vom Entbürokratisierungsprojekt aus Ostwestfalen

15:10 Uhr **Gerhard Bronner** (Donaueschingen):
Die „Ökobilanz“ von Umweltgesetzen
Sektorales Umweltrecht versus ökonomisch effizienten
Umweltschutz?

15:40 Uhr **Christian Schrader** (Fulda):
Statement zum Thema aus der Sicht des AK Recht des BUND

16:10 Uhr **Peter Küppers** (Darmstadt):
Statement zum Thema aus der Sicht des Ökoinstitutes

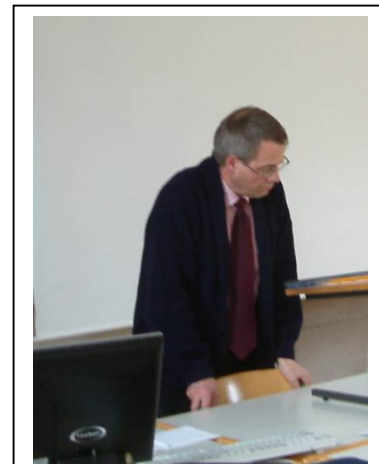
16:50 Uhr Diskussion in Arbeitsgruppen

19:20 Uhr Bericht aus den Arbeitsgruppen

19:50 Uhr **Gerhard Bronner, Klaus Siedle**
Schlusswort und Ausblick



Prof. Hans-Karl Schuler überbrachte die Grüße der FH Rottenburg



Herbert Dehmel berichtete von den Erfahrungen mit einem Projekt aus Ostwestfalen.

Teilnehmerliste Workshop "Effizienz statt Bürokratie im Umweltrecht"

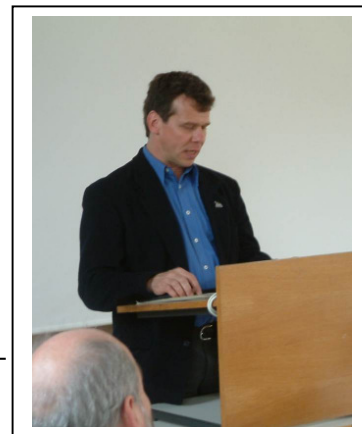
Name	Institution	AG	Mail	Tel	Straße	PLZ	Ort
Hermann Krafft	BUND / LNV Schwarzwald-Baar-Kreis	N	email@hermann-krafft.de	07721/24124	Kalkofenstraße 19a	78048	Villingen
Martin Lohrmann	Berater für Veränderungsmanagement	A	info@changemanagement-service.de	07454/976252	Plettenbergstraße 69	72172	Sulz
Dr. Uwe Böhm	IHK Konstanz	A	boehm@konstanz.ihk.de	07622-3907-218	Schützenstr. 8	78462	Konstanz
Klaus Siedle	Bundesverband Wirtschaftsförderung und Außenhandel	A	klaus.siedle@t-online.de	0163/7472212	Auchtertstraße 8	72770	Reutlingen
Herr Kibele	Landkreistag	A	kibele@landkreistag-bw.de	0711/22462-14	Panoramastraße 27	70174	Stuttgart
Lutz Mertins	ABAG-ITM GmbH	A	mertins@abag-itm.de	07231/47252-18	Sachsenstraße 12	75177	Pforzheim
Albrecht Tschackert	AVL Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH	A	tschackert@avl-ludwigsburg.de	07141/9448-15	Hindenburgstraße 40	71638	Ludwigsburg
Hartmut Felgner	LNV Göppingen	B	info@hartmutfelgner.de	07161/989650	Amselweg 7	73114	Schlat
Michael Crecelius	RP Freiburg; Ref 56	B	michael.crecelius@rpf.bwl.de	0761/208-4228	Bissierstraße 7	79114	Freiburg
Klaus-Ulrich Röber	Landratsamt Freudenstadt	B	roeber@landkreis-freudenstadt.de	07441/920216	Herrnfelder Str 14	72250	Freudenstadt
Dr. Gerhard Bronner	Landesnatschutzverband	B	gerhard.bronner@lnv-bw.de	0771/2588	Talstraße 27	78166	Donaueschingen
Dr. Heiner Grub	Landesnatschutzverband	B, A	grub-tuebingen@t-online.de	07071/66304	Falkenweg 38	72076	Tübingen
Prof Dr Gerd Morgenthaler	Universität Siegen	I	morgenthaler@recht.wiwi.uni-siegen.de	06262/4194	Hauptstraße 19	74858	Aglasterhausen
Peter Küppers	Ökoinstitut Darmstadt	I	p.kueppers@oeko.de	06151/8191-0	Rheinstraße 95	64295	Darmstadt
Christoph Schmidt	Global Assistance	I	info@global-assistance.com	07073/7728	Rappenbergstraße 17	72119	Ammerbuch
Prof.Christian Schrader	BUND, AK Recht	I	schrader.walbrun@t-online.de	0661/9640462	Klinkerfuesstr. 24	37073	Göttingen
Walter K. Staiger	ServeCOMP	I	staiger@servecomp.de	07426/520416	Bogenstraße 23	78564	Wehingen
Reiner Ehret	Landesnatschutzverband	I	reiner.ehret@lnv-bw.de	07661/980028	Scheffelstraße 41	79199	Kirchzarten
Matthias Schappert	RP Tübingen, Ref 83	N	matthias.schappert@rpt.bwl.de		Im Schloss	72074	Tübingen
Hanspeter Hörnstein	Landratsamt Emmendingen	N	h.hoernstein@landkreis-emmendingen.de	07641/580020	Staatsdomäne Hochburg	79312	Emmendingen
Christian Ernstberger	Deutsche Bundesstiftung Umwelt	N	c.ernstberger@dbu.de	0541/9633-511	An der Bornau 2	49090	Osnabrück
Dr. Stefan Rösler	Naturschutzbund	N	stefan.roesler@nabu-bw.de	0711/9667213	Tübinger Str 15	70178	Stuttgart
Dr. Jürgen Marx	Landesanstalt für Umweltschutz	N	juergen.marx@lfuka.lfu.bwl.de	0721/9831454	Griesbachstraße 1	76185	Karlsruhe
Michael Spielmann	Bund für Umwelt und Naturschutz	N	michael.spielmann@bund.net	0711 / 620306-13	Paulinenstr. 47	70178	Stuttgart
Gert Rominger	Regierungspräsidium Tübingen	N	gert.rominger@rpt.bwl.de	07071/7573318	Kornbühlstr. 12	72379	Hechingen
Herbert Saum	NatSchBeauftr, LK Göppingen	N	nsb.saum@gmx.de	07331/81129	Friedrichstraße 48	73329	Kuchen
Herbert Dehmel	Bezirkskonferenz für Naturschutz Ost-westfalen	N	herbert.dehmel@t-online.de	0177/2389232	Flensburger Str 15	33605	Bielefeld
Ernst Ammer	Landratsamt Calw	W	3.ammer@kreis-calw.de	(07051) 160 - 130	Vogteistraße 44-46	75365	Calw
Jörg Bambusch	Stadt Konstanz	W	BambuschJ@stadt.konstanz.de	07531/900751	Untere Laube 24	78459	Konstanz
Gerd Egnér	Egnér + Partner	W	info@egner-partner.de	07071/78099	Schwabstraße 81	72074	Tübingen
Michael Thater	Bürgermeister Wehr	W	michael.thater@wehr.de	07762/808101	Hauptstraße 16	79664	Wehr
Dr. Martin Dieterich	ILN Singen (NABU)	W	dieterim@iln-singen.de	07731-99620	Mühlenstraße 19	78224	Singen
Ahmed Ahmad	Umweltbüro GVV Donaueschingen	W		0771/857295	Rathausplatz 1	78166	Donaueschingen

Mehr Effizienz und weniger Bürokratie im Umweltrecht -

Erwartungen der Umweltverbände

Dr. Stefan Rösler, NABU-Landesvorsitzender Baden-Württemberg

Förderung der Wirtschaft sowie Standorts- und Arbeitsplatzsicherung sind derzeit die alles dominierenden politischen Themen. Gleichzeitig wird seitens der Industrie immer wieder der hohe Aufwand für die Erfüllung von Umweltgesetzen beklagt und seitens der Politik unter dem Schlagwort "Entbürokratisierung" der Abbau von Umweltstandards gefordert. Natur- und Umweltschutz sind in die Defensive gekommen.



In Baden-Württemberg ist es die Landesregierung selbst, die seit Monaten das Thema Bürokratieabbau aufgrund nachfolgend zitierter Analyse vorantreibt. *"Bürokratie und Überregulierung fesseln die Eigenverantwortung der Bürger, lähmen die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und behindern das Engagement der Menschen für unsere Gesellschaft."* Am 20. Juli 2004 hat die Landesregierung daher die Einrichtung eines unabhängigen Landesbeauftragten für Bürokratieabbau, Deregulierung und Aufgabenabbau (Ombudsmann) beschlossen. Seit dessen Einsetzung sind im Staatsministerium des Landes über 600 Anregungen eingegangen. Viele von ihnen sind Bürgereingaben, die anderen stammen von (Ober-) Bürgermeistern, Landräten, (Wirtschafts-) Verbänden und Kammern sowie großen Industrieunternehmen. Der größte Anteil der Vorschläge betrifft die Bereiche Sozialrecht, Baurecht, Straßenverkehrsrecht sowie den Bereich Verwaltungsaufbau, Kommunal- und Ausländerrecht. Je 6 % aller Anregungen betreffen aber auch die Bereiche Landwirtschaft und Ernährung sowie das Umweltrecht.

Regelmäßige Pressemitteilungen begleiten bis in die Gegenwart die entsprechenden Aktivitäten der Landesregierung zum Thema. So zum Beispiel:

- "Baden-Württemberg treibt Bürokratieabbau voran. Teufel: Bürokratieabbau und Aufgabenkritik sind Daueraufgaben" (20.07.2004)
- "Entbürokratisierung: Zweite Tranche beschlossen. Ministerpräsident Erwin Teufel kündigt weitere Bundesratsinitiative an. "Wir halten die hohe Schlagzahl beim Bürokratieabbau" (25.01.2005)
- "Landesregierung beschließt weiteren Bürokratie- und Aufgabenabbau. Ministerpräsident Erwin Teufel stellt EU-Graubuch mit Vorschlägen zur Vereinfachung und Deregulierung von EU-Recht vor. "Entbürokratisierungsinitiative und Ombudsmann für Bürokratieabbau erweisen sich als Erfolgsmodelle" (05.04.2005)

Die Umweltverbände LNV, NABU und BUND haben gemeinsam mit Herrn Klaus Siedle als Vertreter eines Wirtschaftsverbandes ab Juli 2004 in mehreren Sitzungen Chancen und Risiken einer aktiven Beteiligung der Umweltverbände an der Deregulierungs-Debatte diskutiert. Die Zwischenergebnisse dieser Diskussionen wurden auch mit Verbandsvertretern und Juristen der Bundesebenen rückgekoppelt und erörtert, zumal die im politischen Raum parallel auf Bundes- wie auf Landesebene laufende Föderalismus-Debatte zahlreiche Anknüpfungspunkte für unsere Diskussion bot. Die Einschätzungen der Beteiligten über die grundsätzliche Sinnhaftigkeit einer Beteiligung sowie über das weitere Vorgehen waren dabei durchaus kontrovers.

Ein Zwischenfazit der Diskussion war der Beschluss, dass die Umweltverbände LNV und NABU eine weitere gemeinsame Erörterung der Thematik mit Vertretern der Wirtschaft für sinnvoll und zielführend erachteten. Herr Siedle seinerseits sagte die Beteiligung des Bundesverbands für Wirt-

schaftsförderung und Außenwirtschaft (BWA) an der weiteren Diskussion zu. In mehreren Gesprächen wurden dann verschiedene Möglichkeiten des weiteren Vorgehens diskutiert und letztlich die gemeinsame Veranstaltung dieses heutigen Workshops beschlossen. Zu diesem Workshop wurden bewusst weder die breite Öffentlichkeit noch die Presse eingeladen. Vielmehr sollte durch gezielte Einladung ausgewählter Personen aus Umweltverbänden, Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Politik eine möglichst qualifizierte, aber durchaus auch konträre Diskussion sichergestellt werden, die jedoch zunächst möglichst intern bleiben soll. Auch wenn der BUND nicht als offizieller Veranstalter dieses Workshops in Erscheinung tritt, so hat er doch seine kritische Begleitung des weiteren Prozesses zugesichert, die u.a. durch das nachfolgende Statement von Prof. Christian Schrader gewährleistet ist.

Die Naturschutzverbände LNV und NABU sind sich darüber einig, dass die laufende Entbürokratisierungs-Diskussion nicht nur registriert und auf Deregulierungsvorschläge zu Lasten von Natur- und Umweltschutz aus der Defensive heraus reagiert werden sollte, sondern dass dieser Diskussionsprozess aktiv begleitet und mitgestaltet werden soll. Konkrete Diskussionsgrundlage für den heutigen Workshop sind all die zwischenzeitlich gesammelten Beispiele und Vorschläge, die im Zusammenhang mit Bürokratieabbau auf Landes- oder Bundesebene irgendwo genannt, publiziert oder uns gemeldet wurden.

Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle Herrn Dr. Gerhard Bronner, der mit riesigem Engagement nicht nur die Hauptarbeit der inhaltlichen Aufbereitung der Thematik, sondern auch der Vorbereitung und Organisation dieses Workshops geleistet hat.

Um noch einmal zur Ausgangssituation zurückzukommen: Es ist sicherlich unstrittig, dass jeder von uns irgendwo im privaten oder beruflichen Bereich unter Bürokratie leidet. Verwaltungsvorgänge dauern zu lange, sind unnötig kompliziert, arbeiten mit unverständlichen Begriffen und Formularen. Die gleiche Information wird vielfach doppelt und dreifach abgefragt und so manche Vorgaben scheinen gar grundsätzlich überflüssig zu sein.

Allerdings hat natürlich auch jeder bürokratische Akt eine Entstehungsgeschichte und in der Regel einen nachvollziehbaren und sinnvollen Grund. So ist zum Beispiel eine extrem ausgestaltete Abfallüberwachung das Resultat einer Mißbrauchshäufung in der Vergangenheit. 52 branchenspezifische Anhänge zur Abwasserverordnung sind der – zugegebenermaßen fragwürdige – Versuch, jedem einzelnen Problemfall gerecht zu werden. Das gerne benutzte Bild des Ministerialbeamten, der morgens in sein Büro kommt, sich zurücklehnt und überlegt „Welche neue Vorschrift könnten wir denn heute erfinden?“ ist dagegen mit Sicherheit eine seltene Ausnahme und daher ein Zerrbild.

Wer sich seriös dem Thema Entbürokratisierung widmen möchte – und dazu bekennen wir uns als Naturschutzverbände ausdrücklich – der muss deshalb als erstes ermitteln und verstehen, warum eine Vorschrift so ist wie sie ist. Erst dann lässt sich beurteilen, ob eine Änderung oder Streichung sinnvoll ist oder aber unerwünschte Nebenwirkungen hätte. Nicht bei allen Entbürokratisierungs-Initiativen hat man den Eindruck, dass so verfahren wird. Vielmehr liegen auch vielen der von uns bundesweit gesammelten Deregulierungs-Vorschläge eindeutig Lobby-Interessen oder persönliche Interessen zugrunde.

Die Grundsatzfrage, ob wir auch im Umweltrecht eine Entbürokratisierung, benötigen, wird seitens der Veranstalter mit einem klaren „ja“ beantwortet! Wir brauchen sie

- weil jeder Interessensträger an einem Rechtsgebiet auch eine Mitverantwortung hat, die nötigen Regelungen so anwendungs- und kundenfreundlich wie möglich zu gestalten und diese immer wieder auf Aktualisierungs- und Optimierungsbedarf hin zu überprüfen.
- weil uns als Umweltschützer der politische Gegenwind ins Gesicht bläst und wir alles tun müssen, mehr Akzeptanz für den Umweltschutz zu erreichen. Wenn wir von einem Betrieb

eine Millioneninvestition in den Umweltschutz einfordern, sollte er nicht nochmals dieselbe Summe für die verwaltungsmäßige Umsetzung dieser Investition aufwenden müssen.

- weil es mit einem einfacheren und klareren Umweltrecht eher möglich ist, das bestehende Vollzugsdefizit abzubauen.

Wir haben im Umweltschutz trotz vieler bereits erreichter Erfolge unverändert eine gewaltige Agenda vor uns:

- Im Klimaschutz muss wesentlich mehr getan werden. Die (eingefrorene) Ökosteuer und die Energieeinsparverordnung sind dabei eher halbherzige Schritte in die richtige Richtung.
- Die Emissionen von Feinstaub und von Stickstoffverbindungen in die Atmosphäre müssen deutlich reduziert werden
- Wir brauchen mehr Chemikaliensicherheit (Stichwort REACH) und ein Pestizid-Reduktionsprogramm für die Landwirtschaft
- Lärm muss weniger werden
- Der Flächenverbrauch muss so bald wie möglich auf Netto-Null gesenkt werden
- Der Artenrückgang muss gestoppt werden, nicht zuletzt durch die konsequente und qualifizierte Umsetzung des EU-Schutzgebietsnetzes Natura 2000

In dieser Situation können wir uns eine Stagnation oder gar ein roll-back im Umweltrecht nicht leisten. Die durch die Konferenz von Rio 1992 eingeleitete Diskussion und Realisierung eines nachhaltigen Wirtschaftens bleibt weltweit die zentrale Herausforderung für die Menschheit. Der Umweltschutz sowie einer möglichst effizienten, nachvollziehbar sinnvollen und zielgerichteten Bürokratie kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Für eine lebenswerte Zukunft sowie zur Vermeidung von Umweltschäden und Umweltfolgekosten benötigen wir nicht weniger, sondern mehr Umweltschutz. Dieser lässt sich jedoch mit Sicherheit nur dann durchsetzen, wenn er mit möglichst wenig Bürokratie einher geht und dies bedeutet durchaus auch: mit weniger Bürokratie als heute.

In diesem Sinne erhoffen wir uns vom heutigen Workshop zunächst eine angeregte Grundsatz-Diskussion. Besonders gespannt sind wir dann auf die in den verschiedenen Arbeitsgruppen vorzunehmende Überprüfung und Beurteilung der gesammelten Entbürokratisierungs-Vorschläge. Sollten mehrere der Vorschläge aus Sicht der hier anwesenden Teilnehmer sowie aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes Sinn machen, könnten wir uns als Veranstalter in unserem Ansatz bestätigt sehen und diesen weiter verfolgen. LNV und NABU würden sich dann aktiv und mit eigenen Vorschlägen an der laufenden Entbürokratisierungs-Diskussion beteiligen: Für einen effizienteren Natur- und Umweltschutz bei gleichzeitigem Erhalt bestehender Umweltstandards.

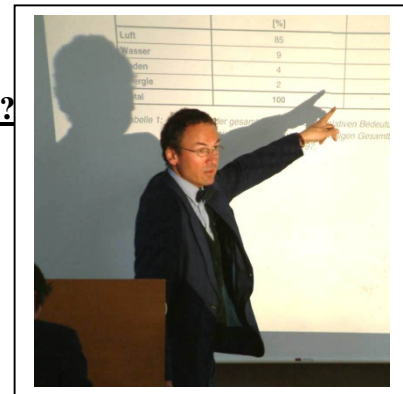
Die „Ökobilanz“ von Umweltgesetzen

Sektorales Umweltrecht versus ökonomisch effizienten Umweltschutz?

Gerhard Bronner, Landesnaturschutzverband

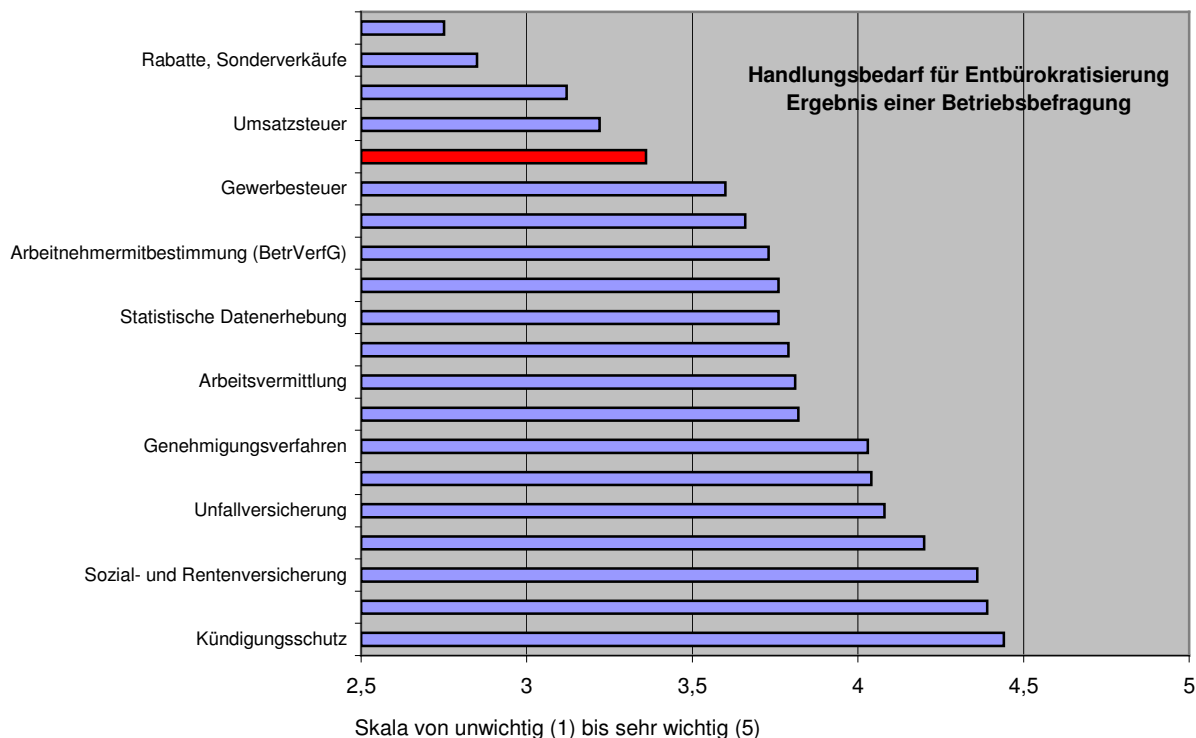
Bevor ich zu meinem eigentlichen Thema komme, der integrierten Betrachtung der Umweltbelastungen, lassen Sie mich einige Gedanken zur Einordnung unseres Projektes darlegen.

Unter Bürokratie leiden wir irgendwo alle. Wie Sie den Ausführungen Herrn Röslers entnehmen konnten, hat Bürokratie aber durchaus auch eine sinnvolle Funktion. Es kommt darauf an, unnötige Bürokratie zu vermeiden.



Wenn man die politische Diskussion der letzten Jahre betrachtet, hat man den Eindruck, dass die Wirtschaft besonders unter der Umweltbürokratie leidet. Oft wird die Gefahr beschworen, dass Firmen wegen überzogener Umweltstandards und der Umweltbürokratie ins Ausland abwandern. Eine Studie des Umweltbundesamtes hat zwar belegt, dass hierfür ganz andere Gründe ausschlaggebend waren und nahezu keine Fälle einer Firmenverlagerung wegen Umweltstandards bekannt sind, dennoch wird mit diesem Argument Politik gemacht.

Wie stark leidet aber tatsächlich die Wirtschaft unter der Umweltbürokratie? In Bayern wurde durch die bayerische Staatskanzlei eine Umfrage unter Betrieben zum Thema Bürokratie gemacht. Dabei wurde gefragt, in welchen Handlungsfeldern am dringendsten Bürokratieabbau betrieben werden sollte (siehe nachfolgende Abbildung). Unter 20 Handlungsfeldern lagen auf den ersten Plätzen Kündigungsschutz, Teilzeit und befristete Arbeitsverhältnisse, Sozial- und Rentenversicherungsbeiträge und Unfallversicherung. Erst auf Platz 16 kamen Regelungen zum Umweltschutz. Offenbar leiden Unternehmen doch nicht so sehr unter Umweltgesetzen. In einer anderen Umfrage, ebenso aus Bayern, wurden konkrete Vorschläge bei den Unternehmen abgefragt, wo im Umweltbereich Gesetze und Vorschriften geändert und entbürokratisiert werden sollten. Der Rücklauf war mehr als mager.



Auch bei der Vorbereitung dieses Workshops haben wir gemerkt, dass es nicht so einfach ist, Vertreter der Wirtschaft für das Thema zu interessieren. Das spiegelt sich auch im Spektrum der Teil-

nehmer wieder, und daran müssen wir im weiteren Verlauf des Projektes noch arbeiten. Umgekehrt hat sich gezeigt, dass insbesondere die Umweltbehörden, die die Umweltgesetze vollziehen müssen, erheblichen Verbesserungs- und Vereinfachungsbedarf sehen. Und abgesehen davon stößt man bei der Recherche zum Thema durchaus auf skurrile Regelungen, die dringend der Veränderung bedürfen.

Unabhängig davon, wie vordringlich nun die Entbürokratisierung im Umweltrecht ist, wollen wir uns gemeinsam auf die Suche machen nach konkreten Verbesserungsmöglichkeiten. Und unter unseren 200 Vorschlägen gibt es davon etliche.

Damit komme ich nun zu meinem eigentlichen Thema. Bei einer Reihe der heute zu diskutierenden Vorschlägen ist im Moment eine objektive Beurteilung nicht möglich, ob der Vorschlag sinnvoll ist oder nicht. So betreffen einige Vorschläge Vorschriften, die die zwingende Anwendung bestimmter Reinigung und Filtertechniken verlangen. Dabei sind die Vorschlagenden der Meinung, dass diese Techniken in einem Umweltsektor Umweltbelastungen verhindern, (z. B. im Wasser), gleichzeitig aber andere Umweltsektoren übermäßig belasten (z. B. Luft). Im Modellprojekt aus Ostwestfalen wurden einige Vorschläge gemacht, die in diese Kategorie fallen.

Ich möchte hierzu ein Beispiel darlegen, mit dem ich selber im Rahmen meiner dienstlichen Tätigkeit bei einer Kommune befasst war. In Hüfingen im Schwarzwald-Baar-Kreis besteht eine Kreis-
mülldeponie, deren Sickerwasser bisher in eine kommunale Kläranlage eingeleitet wurde, die in die Donau entwässert. Gemäß der Abwasserverordnung muss das Sickerwasser bereits vor der Einleitung in die kommunale Kläranlage vorgereinigt werden, wenn für bestimmte Parameter die Grenzwerte überschritten sind. Bei unserer Deponie sind die Grenzwerte für CSB und AOX überschritten. Es hätte also schon lange eine Vorreinigung installiert werden müssen, die nun tatsächlich in diesem Jahr gebaut wird, was die Müllgebühren spürbar verteuert. Steht dieser Verteuerung nun eine reale Umweltentlastung gegenüber?

Deponiesickerwasserreinigung	1 g bzw 1 kg
Für die Elimination dieser Menge AOX (in g)	
und dieser Menge CSB (in kg)	
werden die folgenden Mengen an Schadstoffen emittiert:	
CO2 in kg	
CO in g	
N0x in g	
Ruß in g	

Das gewählte Reinigungsverfahren (Aktivkohleadsorption) ist mit einem erheblichen Energieaufwand verbunden, nicht zuletzt, weil vor der chemischen Reinigung eine klassische mechanische und biologische Reinigung stattfinden wird. Es gilt nun also, den zusätzlichen Energieaufwand ins Verhältnis zu setzen zu der Elimination von CSB und AOX. Der Energieaufwand ist verbunden mit zusätzlichen Emissionen von Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Stickoxiden und Ruß. Dabei ergibt sich, dass die Elimination von CSB und AOX zu erheblichen zusätzlichen energiebedingten Emis-

sionen führt (siehe vorstehende Darstellung). Würde ein anderes Reinigungsverfahren gewählt, z. B. die Umkehrosmose, die durchaus in anderen ähnlich gelagerten Fällen angewendet wird, so würden sich Energieaufwand und energiebedingte Emissionen nochmals wesentlich steigern. Ob durch diese Reinigungstechnik mit Millionenaufwand eine tatsächliche Nettoentlastung der Umwelt stattfindet, ist zumindest fraglich.

Nun mag man einwenden, dass eine solche Ökobilanzbetrachtung nicht relevant ist, wenn es darum geht, einen Vorfluter vor der Vergiftung zu schützen. Tatsächlich gelangt das Sickerwasser letztendlich in die Donau. Es wurde nun ausgerechnet, um wie viel Belastung der Wasserablaufs der Donaueschinger Kläranlage reduziert würde. Dies während beim CSB 12 % und beim AOX 6 %. Im Vorfluter, der Donau, wäre dieser Effekt nicht einmal messbar.

Eine Beurteilung, was nun schlimmer für die Umwelt ist, ein Kilogramm CSB oder sieben Kilogramm Kohlendioxid, ist derzeit nicht möglich. Hierfür wäre ein System nötige, mit dem die Emissionen von Schadstoffen in die Umwelt übergreifend bewertet und gewichtet werden könnten. Streng wissenschaftlich ist ein solches System kaum vorstellbar.

In der Schweiz hat jedoch das renommierte BUWAL, das Bundesamt für Umwelt und Wald, eine Methode entwickeln lassen, mit der sich die verschiedenen Emissionen standardisieren lassen. Es handelt sich um die Methode der ökologischen Knappheit. Dabei wurden auf Grund gesamtschweizer Daten für die wichtigsten Schadstoffemissionen in die verschiedenen Umweltkompartimente Ökofaktoren festgelegt. Ein Schadstoff wurde umso höher gewichtet, je größer seine aktuelle Emissionen im Vergleich zu der für kritisch gehaltenen Emissionen lag (Distance to target). Die kritischen Emissionen wurden ermittelt durch gesetzlich oder im Rahmen der Umweltplanung festgelegte politische Ziele. Auch der Ressourcenverbrauch, z. B. bei der Energie, kann mit einem Öko-Faktor belegt werden. So erheben die Öko-Faktoren zwar nicht den Anspruch wissenschaftlicher Korrektheit, sie basieren aber zumindest auf Zielen, die in einem demokratischen Prozess politisch festgelegt worden. Sie können daher auch immer nur für eine politische Einheit, hier die Schweiz, gelten.

Auszug aus Ökofaktoren Schweiz 1997 (Bereich Luft)				
	Aktueller Fluss	Kritischer Fluss	Ökofaktor 1997	Gesamtbelastung
	(t/a)	(t/a)		CH (1012 UPB/a)
EMISSIONEN IN DIE LUFT				
NO _x	136'000	45'000	67 UBP/g NO ₂	9,1
SO ₂	34'300	25'400	53 UBP/g SO ₂	1,8
NMVOG	211'000	81'000	32 UBP/g NMVOG	6,8
NH ₃	70'700	33'400	63 UBP/g NH ₃	4,5
HCl	2'360		47 UBP/g HCl	0,110
HF	76		85 UBP/g HF	0,0065
PM10	36'000	18'000	110 UBP/g PM10	4,0
CO ₂ *	44'200'000	15'000'000	0.20 UBP/g CO ₂	9
CH ₄ *	237'000		4.2 UBP/g CH ₄	1,0
N ₂ O*	11'800		62 UBP/g N ₂ O	0,73
R11-Äquivalente	1'470	850	2'000 UBP/g R11 äq.	3
Pb	226	280	2'900 UBP/g Pb	0,66
Cd	2,5	4,5	120'000 UBP/g Cd	0,300
Zn	630	1'100	520 UBP/g Zn	0,33
Hg	3,3		120'000 UBP/g Hg	0,400

Erläuterungen zur Tabelle:

Die Spalten "aktueller Fluss" und "kritischer Fluss" enthalten die Grundlagendaten zu Berechnung der Ökofaktoren. Die Spalte "Ökofaktor 1997" enthält den Ökofaktor in Umweltbelastungspunkten (UBP) und die entsprechenden Bezugsgröße. Die Spalte "Gesamtbelastung CH" ergibt sich als Produkt aus dem aktuellen Fluss und dem Ökofaktor. Sie ist ein Maß für die ökologische Relevanz des entsprechenden Stoffes in der Schweiz.

Bisher existierenden Öko-Faktoren für die Schweiz, die Niederlande, Belgien, Norwegen und Schweden. In Deutschland würde die Methode voraussetzen, dass für alle wesentlichen Umweltwirkungen verbindliche Ziele festgelegt sind. Dies ist bisher noch nicht der Fall. Nachfolgend ist für die Emissionen in die Luft beispielhaft eine Übersicht über die Öko-Faktoren der Schweiz dargestellt.

Aufgrund der Öko-Faktoren und der realen gesamte Emissionen lässt sich auch ein gesamtes Spektrum der Umweltbelastungen für eine Einheit darstellen. Dies ist für die Schweiz nachfolgend wiedergegeben.

Umweltbereich	1990		1997
Luft	85%		61%
Wasser	9%		14%
Boden	4%		23%
Energie	2%		2%
Total	100%		100%

Tabelle:

Vergleich der gesamtschweizerischen relativen Bedeutung der verschiedenen Umweltbereiche bei Gewichtung der jeweiligen Gesamtbelastung der Schweiz mit den Ökofaktoren 1990 und 1997.

Neben der Methode der ökologischen Knappheit gibt es noch andere Methoden, mit denen die Umweltbelastung gesamthaft dargestellt werden kann. So hat beispielsweise die BASF die Methode der Öko-Effizienz entwickelt, die neben Umweltaspekten auch ökonomische Aspekte einbezieht. Sie ist aus meiner Sicht allerdings nicht so überzeugend wie die Methode der ökologischen Knappheit.

Wenn man für Deutschland nach dieser Methode Öko Faktoren ermittelt hätte, so wäre für die oben genannten Fälle eine eindeutige Aussage möglich, ob eine Nettoumweltentlastung stattfindet oder nicht. Im Prinzip wäre dies für jede Umweltreinigungstechnik anwendbar. Ich vermute das es außer den in unserer Liste enthaltenen Vorschlägen noch Dutzende weiterer gäbe, in denen es lohnend wäre, gesetzlich vorgeschriebene Reinigungstechniken einmal zu überprüfen. Da bei uns eine hohe Regelungsdichte bei der Gewässer- und Luftreinhaltung besteht, aber kaum eine gesamthafte gesetzliche Beschränkung des Energieverbrauchs, vermute ich, dass so manche Reinigungstechnik wegen ihres Energieverbrauchs auch ökologisch unsinnig ist.

Zweiter Schritt nach Bearbeitung von Öko-Faktoren wäre es daher, vor diesem Hintergrund die gesamten Umweltnormen auf dem Prüfstand zu stellen. Dies wäre sicher eine Herkulesarbeit, zu der aber vielleicht unser Projekt einen Anstoß geben könnte. Voraussetzung wäre, dass die wesentlichen Akteure im Umweltrecht diesen Ansatz für sinnvoll und erfolgversprechend halten.

Prof. Dr. Christian Schrader
BUND, Arbeitskreis Recht
christian.schrader@sk.fh-fulda.de



Das Unbehagen an immer mehr Umweltvorschriften ist auch aus Sicht von Umweltverbänden nachzuvollziehen.

1980 hatte die erste Ausgabe des Gesetzesbands „Umweltrecht“ 358 Seiten, die Auflage von 2004 hat 1057 Seiten. Welches ehrenamtliche Mitglied auf Ortsverbandsebene kommt da noch mit?

Es gibt immer wieder Beispiele, in denen Umweltrecht selbst den Ökoaktivisten das Leben schwer macht. Unter der Überschrift „Ökofeindliche Öko-Verordnung“ berichtete die „tageszeitung“ am 29.1.2005 vom alltäglichen Papierkrieg der EG-Verordnung über den ökologischen Landbau, der kleinen Biobauern das Überleben erschwert.

Ebenfalls kein Spaßfaktor ist die Fremdwahrnehmung, als ewiger Bremser und Neinsager dazustehen.

Als eine Befreiungsaktion haben jetzt der Landesnaturschutzverband und Naturschutzbund Baden-Württemberg mit zwei Wirtschaftsverbänden das Vorhaben „Effizienz statt Bürokratie im Umweltrecht – ein Beitrag zu Sustainable Governance“ angestoßen. Die beiden Naturschutzverbände wollen damit demonstrieren, dass sie auf dem Feld des Bürokratieabbaus Partner und nicht nur Neinsager sind.

Meines Erachtens sollten Umweltverbände jedoch dieses Vorhaben nicht weiter verfolgen, denn es

ist methodisch unsauber,

Seit über 15 Jahren beschäftigen sich immer neue Kommissionen mit dem Umweltrecht.

1990 befasste sich die sog. Waffenschmidt-Kommission mit der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Anlagen, 1991 fortgesetzt durch die Bullinger-Kommission und ein Gutachten von Steinberg. 1994 folgte die Schlichter-Kommission mit einem Bericht zur Investitionsförderung durch flexible Genehmigungsverfahren. Die Liste lässt sich Jahr für Jahr fortsetzen bis 2004 mit einer Initiative zum Bürokratieabbau der Umweltstiftung der ostwestfälischen Wirtschaft, vom März 2005 liegt mit einer Kommission des Hamburger Wirtschaftssenators Uldall der sicher nicht letzte Bericht vor.

Der Gesetzgeber griff dies ständig auf. 1991 begann es mit einem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz, 1993 folgte das Investitionserleichterungsgesetz und das Planungsvereinfachungsgesetz, 1996 ein Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz. Das Wirtschaftsministerium hat aktuell ein Gesetz zum Bürokratieabbau vorgelegt. Vor wenigen Wochen, am 17. März, erklärte Bundeskanzler Schröder die Arbeitslosigkeit unter anderem dadurch zu bekämpfen, dass zur Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren Beteiligungs- und Klagerechte abgebaut werden sollen

Im Jahr 2004 brachten mehrere Länder, unter anderem Baden-Württemberg, im Bundesrat Gesetzesinitiativen zur Rückführung des Umweltrechts und zum Bürokratieabbau ein.

Auf Landesebene sind seit 1989 ebenfalls diverse Kommissionen und gesetzgeberisch unter anderem die Novellierungen der Bauordnungen und der Landesstraßengesetze zu nennen.

Auf EU-Ebene stellten 2004 die EU-Mitgliedstaaten Kataloge auf, welche EU-Rechtsvorschriften zugunsten der „Wettbewerbsfähigkeit“ und der Rechtsvereinfachung geändert werden sollen.

Das Zwischenergebnis im Frühjahr 2005 ist: Die Bezeichnungen wechseln in zeitlichen Wellen und wechselnden Kombinationen von Vereinfachung, Investitionserleichterung, Beschleunigung, Deregulierung, Entbürokratisierung. Die Herangehensweise und Ergebnisse sind meist gleich. Erst werden Brainstorming-Runden aufgelegt und sodann die Gehirnstürme der vorangehenden Kommissionen zu langen Listen zusammengetragen. Die Länge der Liste soll signalisieren, wie viel Bedarf im Sinne der Verfasser besteht. Werden die Listen dann durchgesehen, so bleibt von vieler Quantität nur wenig qualitatives hängen. Die letzte Entbürokratisierungs-Liste des Bundesministeriums für Wirtschaft hatte 160 Positionen, aus denen 31 Forderungen destilliert wurden, von denen sich acht mit dem Umweltschutz beschäftigten.

Dennoch gab es anscheinend so wenig Erfolge, dass die baden-württembergischen Verbände ein neues Vorhaben auflegen, das Umweltrecht effizienter und unbürokratischer umzugestalten. Woraus resultierte diese mangelnde Effizienz von 10 Jahren Kommissions- und Deregulierungsanstrengung?

1. Meines Erachtens prägt zu oft die vorgefundene Denkhaltung die Ergebnisse. Auch wenn es im Jahr 2005 keinesfalls mehr pauschal stimmt: Genehmigungsverfahren sind halt wie im Flyer dieses Vorhabens „überlang“ und müssen am besten durch Abbau von Verfahrensbeteiligungen verkürzt werden. Die Realität stimmt damit nicht überein. Die Genehmigungszeiten halbierten sich in den letzten 10 Jahren. Dies resultierte weniger aus den Verschärfungen des Verfahrensrechts als aus innerorganisatorischen Anstrengungen der Genehmigungsbehörden.

2. Das Umweltrecht entsteht im komplizierten Zusammenspiel von EU-, Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

Es ist nötig, sich auf diesen Ebenen mit vielen Sektoren zu beschäftigen: Mit Boden, Wasser, Luft, Naturschutz, Chemikalien, Gentechnik, Strahlenschutz, Energie, Abfall und anderem mehr.

Bei diesen Regelungen sind jeweils Vollzugserfahrungen zu berücksichtigen, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Kosten, gesellschaftliche Entwicklungen. Sich in dieses Komplexgeflecht auf allen Ebenen in allen Sektoren mit Schlagworten zu begeben kann nur heißen, letztendlich zu dilettieren. Was kann die mittelständische Wirtschaft dazu sagen, ob eine Bachrenaturierung ein Planfeststellungsverfahren erfordert? Was können Naturschützer dazu beitragen, ob der Energieeinsatz diverser technischer Reinigungsverfahren suboptimal ist?

Auf dies will das baden-württembergische Projekt ja hinaus:

„Effizienz statt Bürokratie im Umweltrecht – ein Beitrag zu Sustainable Governance“

Was ist „Effizienz“? Eine Lesart ist, die finanziellen Kosten dem Ertrag für die Umwelt gegenüberzustellen. Die Energiekosten eines Verfahrens sind berechenbar, die teils langfristigen ökologischen Wirkungen vermiedener Reinigungsanstrengungen nicht. Kann also „Effizienz“ wirklich heißen, die ökonomischen, messbaren Aspekte von vornherein als Anlass für Veränderungen zu sehen?

Noch komplizierter verhält es sich, wenn in der zweiten Lesart die Erträge für die Umwelt gegeneinander aufgerechnet werden sollen, um zum Beispiel Verlagerungseffekte zu bewerten. Ist die vermiedene CO₂-Belastung höher zu bewerten als die erhöhte Schadstoffabgabe in Umweltmedien? Ist der Schadstoff im Gewässer weniger schlimm als ihn herauszufiltern und konzentriert in Deponien abzulagern? Um derartige Fragen der „Ökoeffizienz“ kreisen die Theorien vieler konkurrierender Ansätze – ein aussagekräftiges, allseits akzeptiertes, belastbares und anwendbares Verrechnungsmodell ist dabei bisher nicht herausgekommen.

„Bürokratie“ abzubauen ist ein Schlagwort, das veraltete Verständnisse benutzt, um Abbau von Umweltschutz zu betreiben. Eine Bürokratie im Sinne der Begriffsprägung von Max Weber vor 100 Jahren geht an der Realität moderner Verwaltung vorbei. Anscheinend ist mit Bürokratie auch gar nicht die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung gemeint, sondern die Tatsache, dass umfangreiche Gesetzesbestimmungen existieren, die einfacher gestaltet werden sollen. Es wird also neben der Administration über den Begriff Bürokratie hinaus auch die Gesetzgebung kritisiert, wenn „entbürokratisiert“ werden soll.

Dies schlägt die Brücke zu einem weiteren Hauptwort des Projekts, der „Vereinfachung“. Der heutige Vorsitzende des Sachverständigenrats für Umweltfragen, Koch, hat 1996 fünf Ziele der Vereinfachung des Umweltrechts und sieben mögliche Vereinfachungsstrategien herausgearbeitet. Seine 35-Felder-Matrix verdeutlicht, dass Vereinfachung kein einfaches, sondern, richtig verstanden, ein komplexes Vorhaben ist. Man kann nicht nur herangehen, einzelne Vorschriften herausschießen. Es gibt vielerlei Vereinfachungsstrategien, vor allem gibt es viele Aspekte zu bedenken, welche gegenteiligen Folgen einfache Vorgehensweisen haben. Wer sich gegen den Vorschriftenreichtum der über 50 Anhänge der Abwasserverordnung wendet, muss Generalklauseln des Gesetzes in Kauf nehmen, die dann erst auf der Vollzugsebene zu konkretisieren sind und viel weniger Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten bedeuten.

Und was kann uns dabei das Endziel des (der?) „sustainable governance“ helfen? Auf englisch formuliert wird das Ziel nicht klarer als mit dem deutschen Beliebigekeitsbegriff Nachhaltigkeit. Insbesondere wenn es mit „governance“ so angereichert wird, dass es nur im politikwissenschaftlichen Oberseminar diskutierbar ist oder eben eine Worthülse für eine trendige Diskussion des Zeitgeistes darstellt.

Meine Schlussfolgerung lautet: Wenn das Umweltrecht angegangen werden soll, dann in weiser Beschränkung und klarer Auswahl von Zielen, Methoden und Maßstäben:
Welche Ebene wird betrachtet: EU oder Bund oder Land oder Kommune? Kann man seitens baden-württembergischer Verbände letztlich noch das Umweltvölkerrecht einbeziehen, wenn es zufällig Vorschläge geben sollte zum Handel mit Treibhausgasemissionen? Soll nur das Recht oder soll statt dessen das angegangen werden, was auf der Länderebene im Vordergrund steht, der Vollzug? Was sind neben den nebulösen Zielen die Maßstäbe des hiesigen Projektes, auf welche Methoden kann man sich zur Bemessung einigen? Hier bleibt das Projekt vieles schuldig.

ist unnötig,

Legislativ und administrativ geschieht ein so starker Wandel durch EG-Vorhaben und durch Verwaltungsreformen, dass kaum ein Stein auf dem anderen bleibt.

Die europäische Harmonisierung ist ungebrochen dabei, immer weitere Materien bisher nationaler Regelungen an sich zu ziehen. Das EG-Recht erfasst dabei nach und nach den gesamten Umweltschutz. Es zeigt sich aktuell in Deutschland eher die Tendenz, das EG-Recht nicht ernst zu nehmen. Die EG-Richtlinie über Luftschadstoffe von 1999 wurde sechs Jahre inhaltlich ignoriert, nun stellen sich Kommunalverbände hin und fordern zum Feinstaub Änderungen des EG-Rechts. Mit dem Feinstaub fliegt uns unsere zu schludrige Beschäftigung mit EG-Standards um die Ohren. Beim Feinstaub wird es nicht stehen bleiben. Nach Luftreinhaltung und Gewässern ist die EG dabei, mit einer Bodenschutzstrategie ebenfalls das letzte Umweltmedium anzugehen.

Von oben sorgt also die EG ständig für neue gesetzliche Vorgaben quer zum deutschen Umweltrecht, von unten verändert die Verwaltungsmodernisierung massiv den Vollzug. Allseits ist seit Jahren Bürokratieabbau angesagt. Organisationsreformen beseitigen in vielen Ländern tradierte Behördenstrukturen. Mit immer neuen „Neuen Steuerungsmodellen“ wird die Verwaltung auf Kundenorientierung, auf Dienstleistung, auf Kosten-Leistungs-Rechnung, auf E-Government und anderes mehr umgebürstet. Bei der Umstellung auf elektronische Verfahren werden im Workflowmanagement bisherige Abläufe ganz neu gestaltet.

Wir haben nicht mehr die alte Bürokratie preußischer Verwaltung. Die bürokratische Umweltverwaltung als Feindbild gibt es so nicht mehr – nicht für Umweltverbände und nicht für die Wirtschaft.

In diesem sowieso laufenden, umfassenden Wandlungsprozess von Gesetzgebung und Verwaltung ist anzusetzen, um optimierte Lösungen zu finden. Wer sich mit einem zusätzlichen Vorhaben am Bestand abarbeitet vergeudet knappe Ressourcen.

Wie eingangs gezeigt, betreibt bereits die Verkehrs- und Wirtschaftslobby so wirkungsvoll immer neue Anläufe zum Abbau des Umweltrechts, dass nicht auch noch Umweltverbände dieses Geschäft betreiben brauchen.

ist für Umweltverbände schädlich

Es widerspricht aller politischen Logik, aktiv an den Vorschriften anzusetzen, die die eigenen Interessen stützen. Es gilt Bündnisse zu schmieden für mehr Umweltschutz, nicht für dessen regulatorischen Abbau. Wenn statt des „Stands der Technik“ ernsthaft diskutiert werden soll, die weniger anspruchsvollen „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ einzuführen, so ist dies zwar schnell gescheitert, weil es in vielen Bereichen gegen EG-Recht verstößt. Es ist eine platte Absenkung von Umweltstandards, die in allen Deregulierungswellen der Vergangenheit ausgeschlossen wurde und nun in einem Vorhaben ausgerechnet der Naturschutzverbände auflebt.

Das heute vorgestellte Projekt geht davon aus, dass es inhaltliche Umweltstandards gebe, die mit weniger Verwaltungsaufwand und damit effizienter erreicht werden können. Ein Beispiel dafür war, dass die langen Zeitverluste für Behördenbeteiligungen teils daran lagen, dass für die Botengänge von einer Behörde zum Sachbearbeiter der anderen Behörde 14 Tage vergingen. Doch die Worte „weniger Verwaltungsaufwand“ enthalten mehr. Sie suggerieren, dass das gleiche inhaltliche Ergebnis sich auch bei unterschiedlichen Verfahrensgestaltungen einstellt. Dies ist ein Irrtum. Im Umweltrecht ist es seit 20 Jahren erkannt, dass die inhaltliche Steuerung des Rechts, wenn es nicht detailgenau ausgestaltet ist, immer mehr abnimmt. Auch wenn man es nicht Abwägung nennt: Bei der Ausgestaltung, was denn für eine Anlage den „Stand der Technik“ ist, sind diverse Möglichkeiten von Anlagenart, eingesetzten Rohstoffen, Produktionsverfahren, Betriebszeiten und Rückhaltetechnologien zu optimieren. Je nachdem, wer sich wie intensiv damit befasst, können unterschiedlich anspruchsvolle Ergebnisse herauskommen. Daher ist es sehr wichtig, wie viel Zeit etwa beteiligte Behörden für ihre Stellungnahmen haben, ob die Öffentlichkeit beteiligt wird, ob Verfahrensfehler unbeachtlich sind, ob über die Zulassung des vorzeitigen Beginns Fakten geschaffen werden usw.

In einer Anhörung zum neuen Verbandsklagerecht stellte der Verband der deutschen Elektrizitätswirtschaft dar, wie „problemlos“ bisher die Ermessensvorschriften bei Großfeuerungsanlagen praktiziert wurden. Wenn nun ein Umweltverband überprüfen könne, ob dabei die Grenzen der Ermessensausübung eingehalten wurden, befürchte er das Allerschlimmste. Umweltverbände sind daher im umweltrechtlichen Verfahren notwendig, um sich als Gegengewicht zu kurzfristigen ökonomischen Interessen für die langfristige Bewahrung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen einzusetzen. Erst durch ihre Beteiligung werden Spielräume zugunsten von Natur und Umwelt genutzt und verhindert, dass sie unter dem Rand der gesetzlichen Vorgaben gefüllt werden. Wer Verfahrensaspekte gering achtet, nimmt Einbußen am Ergebnis für den Umweltschutz in Kauf.

Die Demoskopen von Allensbach haben vor einigen Jahren getitelt: Das Umweltthema hat seinen Zenit überschritten. In der Rangliste politischer Prioritäten der Bevölkerung ist es etwas nach hinten abgefallen. Die Bevölkerung drängt nicht mehr zu aktiver Umweltschutzarbeit, weiterhin ist aber Umweltschutz zu Recht ein hoher Wert. Die Umweltverbände besitzen in der Bevölkerung die höchste Kompetenz für Umweltschutzfragen. Von ihnen erwartet die Bevölkerung, die nötigen Maßnahmen zugunsten des Umweltschutzes zu tun oder mindestens anzustoßen. An die Natur- und Umweltschutzverbände stellen die Menschen die Erwartung, sich gleichsam stellvertretend für sie selber voll für den Umweltschutz einzubringen.

Die Verbände versuchen, diesen Erwartungen zu entsprechen. Dabei kann es meines Erachtens auch zu ungewöhnlichen Kooperationen kommen, wenn etwa regionale Wirtschaftsstrukturen erhalten werden sollen und man sich mit dem bayerischen Brauereiverband gegen die Einwegdosen wendet.

Doch wer sind die Umweltverbände? In der Bundesgeschäftsstelle des BUND arbeiten gut 50 hauptamtlich Beschäftigte, die Hauptlast tragen ehrenamtliche Engagierte. Die ehrenamtliche Struktur der meisten Umweltverbände lebt davon, dass die Mitglieder den zutreffenden Eindruck haben, dass sich ihr Verband eindeutig für und nicht gegen den Umweltschutz einsetzt. Ein Vorhaben, das das Umweltrecht tendenziell abbaut, untergräbt die Motivation der ehrenamtlichen Umweltverbandsmitglieder und es schwächt das Ansehen der Verbände in der Bevölkerung.

Mein Fazit all dessen: Wenn sich Umweltverbände mit Wirtschaftsverbänden zusammenschließen, deren Schlagworte undifferenziert übernehmen und in Rundumschlägen zur Kritik am sie stützenden Umweltrecht auffordern, dann kann ich dem BUND nur raten, ein solches Vorhaben nicht mit zu tragen.

Effizienz statt Bürokratie im Umweltrecht

Peter Küppers, Öko-Institut e.V., Büro Darmstadt

Zum Thema „Effizienz statt Bürokratie im Umweltrecht“ existiert keine abgestimmte Meinung des Öko-Instituts. Was ich im Folgenden vortrage, ist also als meine persönliche Auffassung anzusehen.



Weniger Bürokratie und mehr Effizienz bei den Behörden wünschen wir uns doch alle, auch wenn es hier in den letzten Jahren durchaus Verbesserungen gegeben hat. Die für den heute stattfindenden Workshop zusammengetragenen Vorschläge enthalten aber nicht nur Maßnahmen, die zu mehr Effizienz bzw. weniger Bürokratie führen, sondern auch beispielsweise Maßnahmen, die eine Senkung der Standards bedeuten oder die einen Abbau der Beteiligungsrechte für die Bürgerinnen und Bürger darstellen.

Damit reihen sie sich – zumindest im Bereich Immissionsschutz, für den ich heute hier bin – nahtlos in die Vorschläge ein, die in den vergangenen Jahren z.B. unter den Stichworten „Deregulierung“ oder „Beschleunigung“ gemacht wurden.

Ich kann ja verstehen, dass Unternehmen ohne oder mit möglichst wenig Einmischung und Kontrolle von Außen wirtschaften wollen. Da aber beim wirtschaften Gemeingüter wie beispielsweise Wasser, Boden oder Luft beansprucht bzw. verschmutzt werden, ist es in einer Demokratie unabweichlich, dass

- hierfür Regeln aufgestellt werden, bis zu welchem Maß dies geschehen darf,
- eine Kontrolle der Regeleinhaltung durch die „Gemeinschaft“ bzw. durch ihre „Stellvertreter“ erfolgt,
- besonders Betroffene ein Mitspracherecht erhalten und
- „Betroffene“, die nicht für sich selber sprechen können (z.B. die Natur), durch entsprechende Interessenverbände vertreten werden.

Dies alles erfordert ein gewisses Maß an „Bürokratie“. Wie weit diese gehen muss und wie effizient sie gestaltet werden kann, darüber lässt sich – je nach Interessenlage – vortrefflich streiten.

Ich muss mich aber entschieden gegen Vorschläge aussprechen, die einmal erreichte Umweltschutzstandards oder berechnete Beteiligungsinteressen zurückschrauben wollen. Es kann für eine Gemeinschaft auf lange Sicht nicht sinnvoll sein, Umweltstandards den ökonomischen Interessen Einzelner zu opfern. Außerdem ist es einer Demokratie unwürdig, allgemeine Bürgerrechte zugunsten einzelner Interessengruppen abzubauen.

So werden beispielsweise im Immissionsschutzrecht zur Verringerung der „Bürokratie“ häufig Vorschläge unterbreitet, die darauf hinauslaufen, bestimmte Anlagen entweder ganz aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht zu entlassen oder für sie zumindest eine Eigenüberwachung durch die Unternehmen zuzulassen.

Wenn ich dann aber beispielsweise in den Jahresberichten 1993 und 1999 der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg lesen muss, dass

- von 513 überprüften immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen in Baden-Württemberg 26 % ihre Genehmigungsaufgaben trotz Behördenüberwachung nicht einhielten, oder
- bei einer Überprüfung festgestellt wurde, dass bei der diskontinuierlichen Emissionsüberwachung durch zugelassenen Messinstitute sowohl bei den Messplanungen als auch bei den Messungen selbst große Defizite hinsichtlich der Qualität und Durchführung bestanden,

kann ich solche Vorschläge nur schwer gutheißen.

Die Umweltgesetzgebung ist in vielen Bereichen ohne Frage kompliziert. Man kann i.d.R. auch sagen: je komplizierter sie ist, mit desto mehr „Bürokratie“ ist sie verbunden. Jede Ausnahmerege-

lung und jede Einzelfallregelung, die eine Vorschrift enthält, verkompliziert die Vorschrift und führt i.d.R. zu mehr „Bürokratie“. Effizienzgewinne sind dabei die Ausnahme.

Hierzu möchte ich nur zwei Beispiele aus dem Bereich Immissionsschutz anführen:

1. Die 17. BImSchV

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllbar sind.

Allein dieser Satz führt bis zur Entscheidungsfindung im Einzelfall zu einem immensen bürokratischen Aufwand. Denn es muss von der Behörde geklärt und entschieden werden,

- ob besondere Umstände vorliegen,
- wie diese zu berücksichtigen sind und
- ob die Pflichterfüllung tatsächlich nicht möglich oder
- der erforderliche Aufwand tatsächlich unverhältnismäßig hoch ist.

Da es sich hier um eine Ermessensentscheidung der Behörde handelt, ist es außerdem wahrscheinlich, dass es zu Rechtstreitigkeiten kommt.

2. Die TA Luft

Bei 114 von insgesamt 239 Seiten der TA Luft handelt es sich um besondere Regeln bzw. Ausnahmen von den allgemeinen Regeln für bestimmte Anlagenarten.

Wenn aber in Umweltvorschriften jedes „Interessengrüppchen“ auf Seiten von Industrie und Gewerbe seine spezielle Regelung bekommt, können sich diese „Grüppchen“ nach meiner Auffassung hinterher weder über die Kompliziertheit der Regelung noch über das dazugehörige Mehr an „Bürokratie“ beschweren. Vielleicht sollte bei den Ausnahmeregelungen angesetzt werden, um eine Vereinfachung und damit einen Bürokratieabbau zu erreichen. Leider habe ich dazu aber noch keine Vorschläge gesehen.

Ich kann mich daher nur der Auffassung von Professor Schrader anschließen, die besagt, dass die „Entbürokratisierungs“-Diskussion“ zukunftsorientiert und nicht rückwärtsgerichtet geführt werden sollte, da das Umweltrecht und sein Vollzug einem schnellen Wandlungsprozess unterliegt. Vielleicht gelingt es dann neue Vorschriften so zu gestalten, dass sie effektiv und möglichst unbürokratisch genutzt werden können.

Bericht aus Arbeitsgruppen

Abfallrecht

Im AK Abfallrecht fehlte der Konterpart aus dem Naturschutzbereich.

Veranstaltung wird von den Teilnehmern grundsätzlich begrüßt.

Die Problembeschreibungen in den Tabellen sind so knapp, dass eine hinreichend tiefe Beurteilung nicht möglich ist.

Zur rationelleren Bearbeitung sollten ähnliche Themen (z.B. EMAS-Erleichterungen) zusammengefasst werden.

Wasserrecht

Zusammensetzung: 3 Verwaltungsvertreter (darunter ein Bürgermeister), 1 Inhaber Planungsbüro, Leiter der AG aus dem Bereich Naturschutz, kein Wirtschaftsvertreter.

Sehr freundliches Diskussionsklima, auch bei gegensätzlichen Interessen (i.e. Eigenständigkeit der Kommunalverwaltung vs. Aufsicht bzw. externe Fachkenntnis). Verbesserungsbedarf bei Regelungen die zu Doppelaufwand führen (insbesondere im Zusammenhang mit EMAS). Bürokratisch sind nicht so sehr die gesetzlichen Regeln, sondern eher der Verwaltungsvollzug (Zuständigkeiten).

Deshalb wurden die meisten Vorschläge nicht direkt bewertet, sondern eher modifiziert. Die Verwaltung und damit die Vollzugspraxis sollte stärker in die Diskussion eingebunden werden. Es gibt eine erhebliche Schnittmenge der Interessen.

Immissionsschutz

Trotz unterschiedlicher Ausgangspositionen war die Diskussion sehr konstruktiv. Bei der Einschätzung wurden 96 Stimmen für Ablehnung des Vorschlags, ca 30 für Befürwortung und 30 für nähere Prüfung vergeben. Einigkeit bestand, dass Auflagen zur Doppelarbeit (z.B. EMAS-Berichte) vermieden werden sollen.

Naturschutzrecht

Unter den 10 Teilnehmern der Gruppe waren zwar Vertreter von Behörden und Naturschutzverbänden sowie Naturschutzbeauftragte, leider jedoch kein Wirtschaftsvertreter. Die Liste der Vorschläge konnte leider nicht komplett abgearbeitet werden (nur 27 von 36). Einerseits, da viele Vorschläge eine detaillierte, teilweise auch konträre Diskussion nach sich zogen, andererseits weil einige der Vorschläge EU-Recht betrafen und die Gruppe sich nicht kompetent genug fühlte, diese Vorschläge abschließend qualifiziert zu beurteilen. Von den 27 diskutierten Vorschlägen wurden immerhin 9 (und damit ein Drittel) einstimmig oder mit großer Mehrheit befürwortet. Dies belegt die von den Veranstaltern formulierte These, dass auch aus Sicht des Naturschutzes vielfach Deregulierungsbedarf gesehen wird.

Baurecht

Die Vorschläge wurden komplett abgearbeitet. In der Gruppe waren neben Naturschützern ein Landratsamt und ein Regierungspräsidium vertreten. In der Einschätzung der Vorschläge bestand weitgehende Einigkeit. Etwas über die Hälfte wurde abgelehnt. Dabei waren allerdings etliche, bei denen das Anliegen bereits mit der heutigen Rechtslage möglich ist. Drei Vorschläge wurden sofort befürwortet, bei anderen besteht noch Klärungsbedarf.

Vorschläge Abfallrecht						Bewertung in AG					Kommentar AG
Nr	Rechtsgrundlage	Schilderung des Problems	Vorschlag für Änderung	Einwand	Vorschlag durch	Ja 1	Prüfen 2	Später 3	Nein 4	Schnitt	
A1	Chemikalienverbotverordnung	Die Innovation bei der Abfallverwertung von belasteten Abfällen wird durch die Genehmigungspflichten der Chem.-Verbots-VO erschwert	genereller Ausnahmetatbestand für die Verwertung von Abfällen in genehmigten Anlagen	???	BMWA, Gesetzesentwurf Bürokratieabbau						kein Teilnehmer kann eine fundierte Beurteilung vornehmen.
A2	BioAbfall-VO	Die derzeitige Fassung der VO erschwert den Vollzug und die Verwertung von Bioabfällen extrem	Einbau von Öffnungsklauseln für die vollziehenden Behörden		Bundesratsinitiative Ba-Wü	6				1,0	
A3	verschiedene	zentrale Begriffe des Abfallrechts werden regional und europaweit unterschiedlich interpretiert	Europaweite Vereinheitlichung der Definition von "Produkten", "Abfällen zur Verwertung" und "Abfällen zur Beseitigung"	schwer umsetzbar	AK 5 Wirtschaft- Land						Gleichartige Stoffe sollten (ob Produkt oder Abfall) juristisch gleich behandelt werden.
A4	Abfallverzeichnisverordnung	Die Einstufung bestimmter Abfälle als Sondermüll erhöht den Entsorgungsaufwand (z.B. Asbestzement)	Herabstufung zu normalem Müll	eventuell sachgerechter Umgang nicht gewährleistet	Projekt IHK Hochrhein-Bodensee	1	5			1,8	
A5	Sonderabfallverordnung	Die Einstufung bestimmter Abfälle als Sondermüll erhöht den Entsorgungsaufwand (z.B. Asbesteze- ment)	Herabstufung zu normalem Müll	eventuell sachgerechter Umgang nicht mehr gewährleistet	Projekt IHK Hochrhein-Bodensee						siehe A4
A6	Kreislaufwirtschafts- gesetz (§ 31)	Der Erörterungstermin bei abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren hat sich nicht bewährt	Streichung des Erörterungstermins	Im Sinne einer Konsensfindung ist ein Erörterungstermin durchaus sinnvoll	Bundesratsinitiative Bayern, Gesetzesentwurf Bundesrat				6	4,0	
A7	Kreislaufwirtschafts- Gesetz	Die Beteiligung de Bundestages an Rechtsverordnungen führt zu erhebliche Verzögerungen	Wegfall § 59 Kreislaufwirtschafts- gesetz	Schwächung Legislative gegenüber Exekutive	AK 5 Wirtschaft- Land				4	4,0	Ansatzpunkt müsste der Bundesrat sein.
A8	Gewerbeabfall-VO	Pflichtrestmülltonne für Gewerbe führt zu mehr Transportaufwand und möglicherweise weniger Recycling	Befreiung von Pflicht, wenn Nachweis geringeren Müllabfalls	Mißbrauchsgefahr, Scheinverwertung	Umweltstiftung der Ostwestfälischen Wirtschaft		2			2,0	Der Transport ist nur ein Teil. Die Gew. Abf. VO als solche muss hinterfragt werden.
A9	Sonderabfallverordnung	Sonderabfallagentur verursacht Kosten	Abschaffung der Sonderabfallagentur	Mehrarbeit bei LRAs	AG Aufgabenabbau Innenministerium	6				1,0	Überprüfung der Aufgaben der SAA
A10	Sonderabfallverordnung	Untere Behörden können Aufgaben im Zusammenhang mit Sonderabfällen nicht effizient erledigen	Übertragung von weiteren Aufgaben an die Sonderabfallagentur	Untere Behörden müssen einbezogen sein	AG Aufgabenabbau Innenministerium						

A11	BioAbfall-VO. Düngerecht	Die Detailliertheit der Abfall- und Düngemittelvorschriften haben negative Auswirkungen. Es herrscht erhebliche Rechtsunsicherheit.	Harmonisierung und Vereinfachung von Abfallrecht, insbesondere Bioabfallverordnung		Entbürokratisierungsinitiative Landesregierung	3	2	1	1,7	
A12	TA Siedl abfall, Abfallabl.VO Depon.-VO	Die Komplexität des Abfallrechts erschwert einen sachgerechten Vollzug	Zusammenführung der genannten Vorschriften in eine VO	keiner	Bundesratsinitiative Ba-Wü	6			1,0	Nicht nur zusammenführen sondern auch zusammenfassen und entfrachten.
A13	Abfallverzeichnisverordnung	Die Definition von "Sondermüll" ist übertrieben weit gefasst und führt zu steigenden Sondermüllbergen	Der Begriff "Sondermüll" soll enger gefasst werden	Möglicherweise auch gefährliche Abfälle in Hausmüll	Entbürokratisierungsstranche II			6	4,0	
A14	TA Abfall, TA Siedlungsabfall	Auch EMAS-Betriebe müssen eine Jahresübersicht melden und eine Betriebsordnung erstellen	Die EMAS-Dokumente können, wenn sie ausreichend detailliert sind, die Meldung der Jahresübersicht, die Betriebsordnung, das Betriebshandbuch, das Betriebstagebuch und das Abfallkataster ersetzen	keiner	EMAS-Erleichterung Saarland					Beurteilung zusammen mit anderen EMAS-spezifischen Vorschlägen (welche Vereinfachung für EMAS-Betriebe möglich).
A15	Kreislaufw.- u. Abfallgesetz, §§ 43,44,47,47,54	Auch EMAS-Betriebe müssen ein Nachweisbuch über ihre Abfälle führen und einen Betriebsbeauftragten für Abfall	EMAS-Betriebe werden von der Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten und der Führung eines Nachweisbuches befreit, wenn die EMAS-Dokumentation die entsprechenden Informationen enthält	Keine Vereinfachung, da Anforderungen auch in EMAS. Umgesetzt durch Bundesregierung 2002	EMAS-Erleichterung Saarland					
A16	Kreislaufw.- und AbfallG.	Auch EMAS-Betriebe müssen ihre Betriebsorganisation den Behörden melden.	Die Pflicht zur Mitteilung der Betriebsorganisation (§ 55) wird durch die EMAS-Dokumente erfüllt.	Umgesetzt durch Bundesregierung 2002	EMAS-Erleichterung Saarland					
A17	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	Auch EMAS-Betriebe werden intensiv behördlich überwacht (§ 40), müssen durch Sachverständige geprüft werden	Überwachungshäufigkeit bei EMAS-Betrieben soll reduziert werden; Auf die Anordnung von Prüfungen (§ 21) wird bei EMAS-Betrieben verzichtet	Überwachungs- und Prüfungsbedarf trotzdem vorhanden	EMAS-Erleichterung Saarland					
A18	Kreislaufw.- und Abfallgesetz	Auch für EMAS-Betriebe können Nachweisverfahren angeordnet werden	Auf eine Anordnung des Nachweisverfahrens nach § 42 und § 45 soll bei Abfällen aus EMAS-Anlagen in der Regel verzichtet werden.	???	EMAS-Erleichterung Saarland					
A19	Kreislaufw.- und Abfall-Ges.	Soll vorzeitig mit dem Bau einer Anlage begonnen werden, muss ein Zulassungsverfahren erfolgen	Der vorzeitige Beginn nach § 33 soll bei EMAS-Betrieben in der Regel zugelassen werden.	???	EMAS-Erleichterung Saarland					
A20	Abfallkonzept- und -bilanzVO	Auch EMAS-Betriebe müssen Bilanzen und Konzepte vorlegen	Pflicht soll durch Umwelterklärung abgedeckt sein, wenn sie die entsprechenden Angaben enthält	Verordnung soll insgesamt abgeschafft werden	EMAS-Erleichterung Saarland					

A31	Verpackungsverordnung	Zahlreiche bindende Detailregelungen zur Rücknahme verunmöglichen flexible, kostengünstige Vorgehensweisen	"Muss"-Vorschriften werden durch "Soll"-Vorschriften ersetzt (Liste!)			Bundesratsinitiative Ba-Wü							
A32	SonderabfallVO § 4	Andienungszwang für Sondermüll an Sonderabfallagentur verursacht Aufwand	Abschaffung des Andienungszwanges	Es gab schon Missbrauch		Projekt IHK Hochrhein-Bodensee							
A33	VwV zu Abf.recht, Nr IV 5	Verwaltungsvorschrift ist durch Bundesrecht überholt	Abschaffung der VwV	??		Projekt IHK Hochrhein-Bodensee							
A34	AltholzVO	Die VO schreibt ein separates Deklarationsformular vor, was Verwaltungsaufwand verursacht	Auch andere Dokumente (Liefer- oder Wiegeschein) sollen zugelassen werden	Formular dient der Vollständigkeit der Angaben		Bundesratsinitiative Ba-Wü							
A35	Umweltinformationsgesetz	Reduktion der statistischen Erhebungen über Abfall	Reduktion der statistischen Erhebungen über Abfall	Daten für Umweltp lanung		Projekt IHK Hochrhein-Bodensee							
A36	Kreislaufwirtschaftsgesetz	Die Genehmigungspflicht für den Transport von Sonderabfällen verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand	Umwandlung in Anzeigepflicht	Höhere Missbrauchsgefahr		Bundesratsinitiative Ba-Wü, Gesetzesentwurf Bundesrat							
A37	Kreislauf-W.G (§ 49) und Transp.gen., VO	Die Genehmigungspflicht für den Transport von Sonderabfällen verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand	Ersatz der Genehmigungspflicht durch eine Anzeigepflicht (oder Abschaffung § 49), Abschaffung der Transportgenehmigungsverordnung	Höhere Missbrauchsgefahr		Bundesratsinitiative By und Ba-Wü, Gesetzesv. Bundesr.							
A38	§ 15 Ents.-fachbetriebsVO, § 52 KrW-/AbfG	Ein Entsorgungsfachbetrieb muss einen Vertrag mit einer Überwachungsorganisation abschließen, der behördlicherseits zustimmungspflichtig ist, was Verwaltungsaufwand verursacht	Zustimmung zu Mustervertrag und sonst nur bei Abweichungen vom Mustervertrag			AK 5 Wirtschaft- Land							
A39	AbfallverbringungsGes.	Firmenzulassung für grenzüberschreitenden Abfallverkehr gilt nur 1 Jahr	Anpassung an internen Zeitraum: 5 Jahre	Es gab schon Missbrauch		Projekt IHK Hochrhein-Bodensee							
A40	VwV zu Abfallrecht, Nr IV 5	Genehmigungspflicht verursacht Aufwand	Abschaffung der Genehmigungspflicht für Transporte von Rückständen der Tankreinigung	Bundesrechtliche Änderung nötig		AG Aufgabenabbau Innenministerium							
A41	Deponie-VO	Die differenzierte Klassifizierung von Deponien führt zu erhöhten Transportwegen	Öffnungsklauseln unter Berücksichtigung des Transports	verringert Rechtsklarheit, kaum administrierbar		Umweltstiftung Ostwestfälische Wirtschaft							

A42	Landesabfallgesetz	Pflicht zu Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen ist doppelt geregelt (Bund und Land)	Streichung § 4 im Landesgesetz		AK 5 Wirtschaft- Land								
A43	AltholzVO, Entsorg.-fachbetriebsVO	Die Aufstellung eines Einarbeitungsplanes für die Ausbildung verursacht auch in Bagatellfällen erheblichen Aufwand	"Muss"-Vorschrift wird durch "Soll"-Vorschrift ersetzt	Eventuell geringerer Ausbildungsstand	Bundesratsinitiative Ba-Wü								
A44	Kreisl.wirtschaftsgesetz (§ 50)	Wer Abfälle vermittelt, braucht eine Maklergenehmigung	Wegfall § 50 Abs 1 Kreisl.wirtschaftsgesetz, oder Ersatz der Genehmigungspflicht durch eine Anzeigepflicht	Illegale Entsorgung	Gesetzesvorschlag Bundesrat								
A45	?	Behördliche Transitmeldung für Abfalltransport zwischen EU-Staaten verursacht bürokratischen Aufwand	Aufhebung der Meldepflicht	Es gab schon Missbrauch	Projekt IHK Hochrhein-Bodensee								
A46	Abfallverbringungs-gesetz	Die grenzüberschreitende Abfallverbringung im Austausch wird bürokratisch erschwert	Auflösung des Solidarfonds Abfallrückführung	Es gab schon Missbrauch	Projekt IHK Hochrhein-Bodensee								
A47	Altölverordnung	Der Zwang zur Altölrücknahme am Ort des Verkaufs führt in vielen Fällen zu erheblichem Aufwand	"Muss"-Vorschrift wird durch "Soll"-Vorschrift ersetzt	Rückgabe wird für Endkunden weniger transparent	Bundesratsinitiative Ba-Wü								
A48	Altölrichtlinie	Richtlinie ist überflüssig, da auch in Abfallrahmenrichtlinie geregelt und Aufarbeitung nicht unbedingt ökologisch günstiger	Abschaffung der Richtlinie	??	EU-Kommission								

Vorschläge Baurecht

Vorschläge Baurecht						Bewertung in AG					Kommentar AG
Nr	Rechtsgrundlage	Schilderung des Problems	Vorschlag für Änderung	Einwand	Vorschlag durch	Ja 1	Prüfen 2	Später 3	Nein 4	Schnitt	
B1	Baugesetzbuch	Die Bindung von Bebauungsplänen an die Erforderlichkeit führt zu einer Verknappung der bebaubaren Fläche	Erweiterung des Spielraums der Kommunen bei der Bauleitplanung	Würde Landschaftsverbrauch noch beschleunigen und Konkurrenz der Kommunen verstärken	Entbürokratisierungsinitiative Landesregierung				5	4,0	Auf Ebene Flächennutzungsplan sinnvoll
B2	Baugesetzbuch	Die Genehmigungspflicht für Flächennutzungspläne verursacht Aufwand	Abschaffung der Genehmigungspflicht für Flächennutzungspläne	Würde nach aller Erfahrung den Landschaftsverbrauch noch beschleunigen	Projekt Osna-brück				5	4,0	sowohl für FNPs und B-Pläne
B3	Landesbauordnung, E-NEV	Frühzeitiges Einreichen bautechnischer Nachweise verursacht Aufwand	Verzicht auf Einreichung von Nachweisen (z.B. Wärmeschutznachweis), Bestätigung der Korrektheit reicht	Bereits jetzt wird in der Breite geschludert bzw. gegen Vorschriften verstoßen. Reregulierung und mehr Kontrolle wäre nötig	Projekt Osna-brück	1	2	1	1	2,4	Einforderung der Unterlagen nur dann, wenn sie auch geprüft werden
B4	Landesbauordnung	Änderung der LBO hat zu weitgehender Genehmigungsfreiheit von Erdauffüllungen geführt. Das Weiterbestehen anderer Restriktionen (LSG, USG, Biotop) führt zu häufigen Rechtsverstößen	Rücknahme der Änderung, um mehr Rechtsklarheit zu schaffen		Gerhard Bronner, LNV	5				1,0	Vorschlag bezieht sich auf jetzt gültige LBO
B5	Baugesetzbuch	Auch bei Bebauungsplänen, die geringfügig über die Abgrenzung des FNP hinausgehen, ist eine Änderung des FNP nötig	Neuregelung: bei geringfügigen Abweichungen nicht mehr nötig	Bauliche Ausweitung wird schneller möglich (Landverbrauch)	AG Aufgabenabbau Innenministerium				5	4,0	Handhabung (liberal) in der Praxis erfordert keine Änderungen
B6	BaunutzungsVO	Die Festsetzung der Geschossflächenzahl in Bebauungsplänen führt zu hohem Verwaltungsaufwand bei der Kontrolle und zu geringere Baudichte	Steuerung nur über Grundflächenzahl und Höhe	Geschossflächenzahl ist Messgröße bei Erschließungsgebühr	Gesetzesvorschlag Bundesrat		5			2,0	Geschossflächenzahl als Ausnahme, wenn städtebauliche Steuerung erwünscht, nicht wie bisher die Regel
B7	Bundesbaugesetz	Die Geschossflächenzahl führt zu Mehraufwand bei der Überwachung und verhindert eine intensivere Gebäudenutzung	Abschaffung der Geschossflächenzahl	kann bereits von Kommunen so praktiziert werden	AG Aufgabenabbau Innenministerium		5			2,0	s. o.

B8	viele	Genehmigungsverfahren dauern oft unnötig lange	Bei allen Genehmigungsverfahren sollen zwei Fristen für eine Vollständigkeits- bzw. Genehmigungsfiktion eingeführt werden.	Bedeutet Rechtsunsicherheit Beschleunigung bei geeignetem Management auch innerhalb des gültigen Rechts möglich.	Projekt Osna-brück				5	4,0	Genehmigungsdauer oft aufgrund schlechter Planunterlagen oder aufgrund nicht genehmigungsfähiger Projekte (Ursache beim Vorhabenträger)
B9	Landesbauordnung	Die Genehmigung von Mobilfunkanlagen erfordert Verwaltungsaufwand	Erweiterung der Genehmigungsfreiheit	Bereits heute zu oft genehmigungsfrei	AG Aufgabenabbau Innenministerium				5	4,0	Regelungen schon jetzt liberal; Schutz Bevölkerung aufgrund der unbekanntem Langzeitwirkungen von Strahlung erforderlich
B10	Landesbauordnung	Genehmigungspflicht für Abgrabungen und Aufschüttungen verursacht Aufwand	Einschränkung der genehmigungspflicht bei Abgrabungen und Aufschüttungen	bereits heute zu lasch! Führt zu Zerstörung von Biotopen und Rechtsunklarheit,	AG Aufgabenabbau Innenministerium				5	4,0	s.o.
B11	Musterbauverordnung	Bauen mit Holz wird bei Versicherungen, Banken und Bauaufsicht benachteiligt	Abbau von Restriktionen	Real erhöhte Brandgefährdung bei Holz	Umweltdialog Landwirtschaft-Land, AK 2		5			2,0	Zustimmung für Vorschlag der MBO („Erleichterung für den Bau von Holzhäusern bis 11 m Höhe = auch Geschosswohnungsbau)
B12	UVP-Gesetz	Nach derzeitiger Rechtslage werden auch wenig umweltrelevante Bagatellfälle mit der UVP-Bürokratie belastet; Bei chemischen Anlagen ist eine UVP unabhängig vom Umfang der Anlage / Änderung vorgeschrieben;	Die Schwellen für die UVP-Pflicht sollen für verschiedene Vorhaben angehoben werden; Mehr Ermessensspielraum für Behörde durch Bagatellgrenzen;Neudefinition der Schwellen der UVP-Pflicht und der Untersuchungstiefe	möglicherweise auch kritischer Projekte darunter, eventuell uneinheitliche Rechtspraxis, geringere Rechtsklarheit	Projekt IHK Hoahrhein-Bodensee; Entbürokratisierungsinitiative Landesregierung				5	4,0	Einzelfallprüfung inhaltlich in Anlehnung an die Schutzgutstruktur der UVS und des LBP, Kombination von UVS und LBP (Kosten- und Aufwandsreduzierung)
B13	UVP-Gesetz,	Selbst Kleinmaßnahmen an Gewässern, die der Gewässerökologie dienen, lösen manchmal UVP-Pflicht und erheblichen Aufwand aus	Verzicht auf UVP-Pflicht für Gewässerrenaturierung. Bundes-UVP-Gesetz sieht Landesregelung vor		Projekt Ost-westfalen		5			2,0	I.d.R.keine UVP erforderlich, sondern nur eine Prüfung des Einzelfalls. Bei „kleineren Gewässern von wasserew. untergeordneter Bedeutung“ (vgl. LUVPG, Anl. 1, Ziffer 1.14 ist auch diese entbehrlich. Vorschlag: "Kleinere Gewässer" genauer definieren

B14	Bundesbodenschutzgesetz	weitgehende Haftungsregelung beim Erwerb von altlastenverdächtigen Flächen verhindern eine Wiedernutzung	Nach abgeschlossener Altlastenprüfung und Sanierung geht Haftung auf die öffentliche Hand über	Kosten für die öffentliche Hand	Umweltstiftung der Ostwestfälischen Wirtschaft				5		3,0	
B15	Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz	Die vorrangige Berücksichtigung von gebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen führt zu erhöhten Kosten, „Erhöhtem Landschaftsverbrauch und geringer ökologischer Effizienz	Vorgabe eines Vorrangs für gebiets-externe Ausgleichsmaßnahmen	Teure aber sinnvolle ortsbezogene aber Ausgleichsmaßnahmen würden entfallen Akzeptabel, wenn beschränkt auf Ersatzmaßn.	Projekt Osna-brück					5	4,0	Nur akzeptabel für Ersatzmaßnahmen; mögliche Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet sollten i.d.R. durchgeführt werden; aber beachte Möglichkeit des Ökokontos
B16	EMAS-Privilegierungs-VO	EMAS-Unternehmen müssen Dokumentationspflichten nach verschiedenen Gesetzen abarbeiten, auch wenn die selben Informationen bereits in den EMAS-Dokumenten enthalten sind	Verzicht auf separate Dokumentation bei EMAS	keiner	BMWA, Gesetzesentwurf Bürokratieabbau							kann nicht beurteilt werden
B17	???	Die angeblichen Erleichterungen für EMAS-Betriebe sind trivial.	Weitergehende Erleichterungen, z.B., Geringere Gebühren bei Genehmigungsverfahren wie in anderen Bundesländern	Bei EMAS teils nur Stichprobenprüfungen	Projekt Entbürokratisierung IHK Hochrhein-Bodensee							kann nicht beurteilt werden
B18	IfSG § 36	Hygienepläne für Schulen verursachen erheblichen Aufwand. Plan nur empfehlend, oft entgegen Umweltempfehlungen	Streichung der Pflicht zu Hygieneplänen	eventuell mehr Infektionen	AG Aufgabenabbau IM; Entbürokratisierungstranche 1	3		1			1,5	
B19	UVP-Gesetz, Anlage 1	Die vorgegebenen Schwellenwerte für eine UVP-Pflicht führen zu erheblichem Aufwand auch bei wenig umweltrelevanten Planungen (Rohrleitung innerhalb Fabrik, Wasserleitung unter 10 km Länge)	Anhebung der Schwellenwerte für die UVP-Pflicht	Eventuell auch kritische Projekte?	Bundesratsinitiative Bayern, Gesetzesentwurf Bundesrat					4	4,0	Bei der Wasserleitung besteht lediglich eine Verpflichtung zur standortbez. Einzelfallprüfung. Bei dieser Länge können auch empfindliche Standorte betroffen sein. Eine evtl. erforderliche UVS dient insbesondere der Ermittlung umweltfreundlicherer Alternativ-Trassen, ansonsten s.B12
B21	KommissionsVO	Beratungskommission für Altlasten verursacht Zusatzaufwand	Streichung der Beratungskommission. Behörde entscheidet allein	Qualitätsverlust	AG Aufgabenabbau Innenministerium	4					1,0	Kommission auf Freiwilligkeitsbasis

B22	Ökoauditgesetz	Die EMAS-Zertifizierung von Kommunen ist kostenträchtig und kompliziert, da auf Grund ihrer weitgefächerten Tätigkeiten sehr viele NACE-Codes erfüllt sein müssen	Gesamthafte Zertifizierung, auch wenn nur die wesentlichen NACE-Codes abgedeckt sind	Möglicherweise prüft der Prüfer dann Einrichtungen, für die er nicht kompetent ist.	Bronner	3	1			1,3	
B23	verschiedene	Statistiken erfordern einen hohen Aufwand bei Behörden	Abbau der Statistikführung z.B. bei Umweltinvestitionen	Planungsgrundlagen werden schlechter	Entbürokratisierungstranche 1		4			2,0	
B24	verschiedene	Statistiken erfordern einen hohen Aufwand bei Betrieben	Generell elektronische Datenübermittlung ermöglichen; Datenaustausch zwischen Behörden, wenn Datenschutzverständnis	keine	Entbürokratisierungstranche 1; Bronner	4				1,0	
B25		Baurecht und Arbeitsschutzrecht weichen in Standards voneinander ab bzw, widersprechen sich	Harmionisierung von Baurecht und Arbeitsschutzrecht		AG Aufgabenabbau Innenministerium		2			2,0	Möglichst keinen Abbau von Standards
B26	Bundesimmissionsschutzgesetz	Lärmschutzgutachten bei immissionsschutzrechtlicher Genehmigung erforderlich, auch wenn keine Verschlechterung zu erwarten	Mehr Ermessensspielraum für Behörden	Unsicherheit bei "Erwartung", eventuell uneinheitliche Rechtspraxis	Projekt IHK Hochrhein-Bodensee				4	4,0	Ermessensspielraum gegeben durch die Formulierung "in der Regel"
B27	verschiedene	Einsprüche verzögern Genehmigungsverfahren	Einschränkung von Einspruchsrechten	beschränkt auch berechnete Einsprüche, Beschleunigung kann auch durch bessere Steuerung erreicht werden	Projekt IHK Hochrhein-Bodensee				4	4,0	wäre Abbau von Beteiligungsrechten; ungelöste Probleme holen die Betriebe später ein; bei Genehmigungen stärker auf Privatklagen abheben (Querulanten)
B28	verschiedene	Die gesetzliche Verankerung des "Standes der Technik" führt zu ständigen Verschärfungen von Standards auch jenseits der Verhältnismäßigkeit	Ersatz des "Standes der Technik" durch "allgemein anerkannte Regeln der Technik" und Verpflichtung auf Verhältnismäßigkeit	Umweltinnovation wird verlangsamt	Entbürokratisierungstranche 1				4	4,0	Stärker klären, was eigentlich der "Stand der Technik" ist (DIN-Normen verfügbar machen)
B29	Binnenschiffs-Untersuchungsordnung; Bodenseeschiffahrtsordnung	Die Auflagen zum Personal für Personenfähren (Umfang und Ausbildung) in Abhängigkeit von der Größenklasse benachteiligen die bei Solarfähren vorkommende Größe. Der Einsatz dieser Fähren wird dadurch erheblich erschwert.	Es soll eine zusätzliche Größenklasse für Minifähren bis 24 Passagiere mit reduziertem Auflagenniveau eingeführt werden	?	Martin Lohmann						

Vorschläge Immissionsschutzrecht

Nr	Rechtsgrundl.	Schilderung des Problems	Vorschlag für Änderung	Einwand	Vorschlag durch	Bewertung in AG					
						Ja 1	Prüfen 2	Später 3	Nein 4	Schnitt	
11	verschiedene	Die gesetzliche Verankerung des "Standes der Technik" führt zu ständigen Verschärfungen von Standards auch jenseits der Verhältnismäßigkeit	Ersatz des "Standes der Technik" durch "allgemein anerkannte Regeln der Technik" und Verpflichtung auf Verhältnismäßigkeit	Umweltinnovation wird verlangsamt	Entbürokratisierungstranche 1	0	1	0	5	3,7	
12	Bundesimmissionsschutzgesetz	Lärminderungspläne verursachen hohen Aufwand und sind nicht unbedingt zielführend	Abschaffung der Pflicht für Lärminderungspläne	Sind ohnehin nur dort Pflicht, wo Handlungsbedarf besteht.	AG Aufgabenabbau Innenministerium	0	0	0	6	4,0	
13	20. BImSchV, TA Luft, BImSchG	EMAS-Betriebe müssen wiederkehrende Messungen vornehmen	Die Pflicht zu wiederkehrenden Messungen nach § 8 20.BImSchVO wird aufgehoben, wenn nach EMAS gleichwertige Messungen vorliegen	Keine Vereinfachung. Gemessen werden muss ohnehin.	EMAS-Erleichterung Saarland	5	1	0	0	1,2	
13	20. BImSchV, TA Luft, BImSchG	EMAS-Betriebe müssen Messungen aus besonderem Anlass vornehmen	Messungen aus besonderem Anlass (§ 26) sollen nur angeordnet werden, wenn die im Rahmen von EMAS vorgenommenen Messungen nicht ausreichen.	Wenn Hinweise auf Probleme vorliegen, muss auch bei EMAS-Betrieben geprüft werden	EMAS-Erleichterung Saarland	0	0	0	6	4,0	
14	BImSchG	Bei Abfallentsorgungsanlagen müssen Sicherheiten geleistet werden, obwohl das Risiko bei EMAS-zertifizierten Anlagen geringer ist	Bei Anordnung von Sicherheitsleistungen (§ 12 und § 17) sind die Vorleistungen im Rahmen von EMAS zu berücksichtigen	Restrisiko bleibt	EMAS-Erleichterung Saarland				6	4,0	Ist bereits jetzt Kann-Vorschrift, kann bei EMAS-Betrieben weggelassen werden.
15	BImSchG	Auch EMAS-Betriebe müssen angeordnete Messungen vornehmen.n	Auf die Anordnung von kontinuierlichen Messungen nach § 29 soll verzichtet werden.	fraglich, ob über EMAS inhaltlich abgedeckt	EMAS-Erleichterung Saarland	0	0	0	6	4,0	
16	BImSchG	Auch EMAS-Betriebe müssen Immissionsschutzbeauftragte und Sicherheitsbeauftragte bestellen	EMAS-Betriebe sollen von den Pflichten zur Benennung von Beauftragten (§ 53, § 58) befreit werden.	Auch nach EMAS Beauftragte nötig Umgesetzt durch Bund 2002	EMAS-Erleichterung Saarland	0	0	0	6	4,0	
17	17. BImSchVO	Auch EMAS-Betriebe müssen die Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen separat veröffentlichen	Die Veröffentlichungspflicht wird durch die Veröffentlichung der Umwelterklärung abgedeckt, wenn die Informationen enthalten sind		EMAS-Erleichterung Saarland	0	0	0	6	4,0	

I8	BlmSchG	Auch EMAS-Betriebe müssen eine Emissionserklärung abgeben	Die Abgabe einer Emissionserklärung kann durch im Rahmen von EMAS erstellte Dokumenten ersetzt werden, wenn die Inhalte enthalten sind	Mehr Verwaltungsaufwand bei Behörde, Umgesetzt durch Bund 2002	EMAS-Erleichterung Saarland	0	2	0	4	3,3	Mehr Verwaltungsaufwand bei Behörde
I9	2., 12., 17., 20., 21., 27., 31. BlmSchV	EMAS-Betriebe werden behördlich ebenso überwacht wie andere (§ 12)	Die Berichte nach §§ 2., 20., 21. und 27. BlmSchVO sind nur noch auf Anfrage vorzulegen. Die Pflichten nach 12. und 31. und 17. BlmSchVO werden durch EMAS-Berichtes ersetzt	teils Umgesetzt durch Bund 2002	EMAS-Erleichterung Saarland	0	6	0	0	2,0	Eher nein. Wegen großer Zahl der §§ keine Gesamtabstschätzung möglich-
I10	2., 13., 17., 20, 31. BlmSchVO	EMAS-Betriebe werden behördlich ebenso überwacht wie andere (§§ 12, 52)	Messintervalle sollen für EMAS-Betriebe um jeweils ein Jahr verlängert werden. Wiederkehrende Messungen und die Funktionsprüfungen nach 2.13., 17 und 27. BlmSchVO sollen auch mit eigenem Personal möglich sein. EMAS-Betriebe sollen bei der Überwachungsintensität jeweils eine Kategorie herabgestuft werden.	Wenn bei EMAS-Betrieben Überschreitungen nicht ausgeschlossen sind, sind Interessenskonflikte zu erwarten. Teils umgesetzt durch Bund 2002	EMAS-Erleichterung Saarland	0	6	0	0	2,0	
I11	BlmSchG	Auch EMAS-Betriebe müssen angeordnete Messungen vornehmen	Auf die Anordnung von Messungen nach § 28 kann/soll verzichtet werden.	fraglich, ob über EMAS inhaltlich abgedeckt	EMAS-Erleichterung Saarland	0	0	0	6	4,0	
I12	BlmSchG	Bei EMAS-Betrieben finden interne Kontrollen und inhaltsgleiche externe Kontrollen statt	Bei Nebenbestimmungen zur Genehmigung (§ 12) hinsichtlich Dokumentationen, Messungen, Sachverständigenprüfung sind die Vorleistungen nach EMAS zu berücksichtigen	Ist geltendes Recht!	EMAS-Erleichterung Saarland	5	0	0	0	1,0	Das geltende Recht braucht bloß angewandt zu werden
I13	32. BlmSchVO	Die bundesrechtliche Regelung der Einsatzzeiten von Maschinen und anderer lärmerzeugender Tätigkeiten erschwert örtlich angepasste Konzepte und führt zu einem Abbau von Lärmschutz .	Streichen § 9, Abs 2 und § 10 Abs 1	keiner	AG Aufgabenabbau Innenministerium; Bundesratsinitiative Ba-Wü	0	0	0	6	4,0	
I14	VwV Beschleun. Zulassungsverfahren	Jährliche Berichtspflicht über Abwicklung von immissionsschutzrechtlichen Verfahren verursacht Aufwand	Streichung der Berichtspflicht	Schlechtere Informationslage	AG Aufgabenabbau Innenministerium	0	0	0	5	4,0	
I15	4. BlmSchVO	Liste industrieller Tätigkeiten ist umfangreicher als EU-Liste	Angleichung an EU-Recht	welche Tätigkeiten zusätzlich?	Projekt IHK Hochrhein-Bodensee	0	5	0	0	2,0	

I16	4.BlmSCH VO	VO über genehmigungsbedürftige Anlagen: Die Genehmigungspflicht auch für kleine landwirtschaftliche Betriebe über 2 GVE/ha führt zu einem erheblichen Aufwand ohne reale Umweltverbesserungen	Streichung der Genehmigungspflicht für Tierhaltungen über 2 GVE/ha	Oft erhebliche Düngeüberschüsse. Wäre akzeptabel, wenn wirksame DüngeVO (Bundesrat blockiert).	Bundesratsinitiative Ba-Wü	0	0	0	5	4,0	Anders zu werten, wenn wirksame Düngeverordnung
I17	1. BlmSchV	Die hoheitliche Aufgabenzuweisung und die Monopolstellung der Schornsteinfeger führen zu erhöhtem Aufwand	Neue Aufgabenverteilung Schornsteinfeger (Messungen frei)	ob wirklich einfacher und billiger?	Bundesratsinitiative Ba-Wü	5	0	0	0	1,0	nicht verständlich
I18	Störfall-VO	In Ba-Wü wird § 16 besonders eng gehandhabt: jährliche Prüfpflicht (ander BuLä: bis 5 Jahre)	Erweiterung des Prüfungsrhythmus	reduzierte Sicherheit	Projekt Entbürokratisierung IHK Hochrhein-Bodensee	?	?	?	?	3,7	
I20	Abfall-, Immissionsschutz- und Wasserrecht	Werden Anlagen (z.B. MVA) geändert, so ist der Stand der Technik für die gesamte Anlage einzuhalten. Dies verursacht Kosten, die angesichts des erreichten Standes nicht mehr verhältnismäßig sind.	Forderung nach Stand der Technik wird auf geänderten Anlagenteil beschränkt	Umweltentlastungspotenzial wird nicht ausgeschöpft	Bundesratsinitiative Ba-Wü	0	1	0	5	4,0	
I21	BlmSchG (§ 10) und 9.BlmSchVO	Die Öffentlichkeitsbeteiligung (Erörterungstermin) bei Genehmigungsverfahren verursacht in der jetzigen Form einen hohen Aufwand.	Reduktion der Öffentlichkeitsbeteiligung auf den EU-Mindeststandard, insbesondere Wegfall der Pflicht zum Erörterungstermin	Dient nicht dem gesellschaftlichen Konsens	Bundesratsinitiative Bayern, Gesetzesentwurf Bundesrat	0	0	0	5	4,0	
I23	5.BlmSchVO	Sehr viele Betriebe müssen Immissionsschutzbeauftragte bestellen	Beschränkung der Pflicht zur Benennung von Immissionsschutzbeauftragten	Instrument hat sich bewährt?	Entbürokratisierungstranche II	0	0	0	5	4,0	
I24		Genehmigungsverfahren werden durch schlechte Planvorlagen erschwert und verzögert	Planvorlagen im Immissionsschutzrecht und Wasserrecht solle nur noch von dafür zugelassenen Personen erstellt werden dürfen	Erhöhung Regeldichte	AG Aufgabenabbau Innenministerium	5	0	0	0	1,0	
I25	9.BlmSchVO	Die Übertragung von Genehmigungen verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand	Durch die Erweiterung möglicher Träger der Genehmigung werden weniger Übertragungen nötig	keine	BMWA, Gesetzesentwurf Bürokratieabbau	?	?	?	?		Frage unklar
I26	Hinweisblatt, Formular UVM	Hinweise und Erläuterungen des UM zum Antrag auf immissionsschutzr.Genehmigung und für die Anwendung der Formblätter (Stand: 1997) sind nicht mehr zeitgemäß	Überarbeitung Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung		AG Aufgabenabbau Innenministerium	5	0	0	0	1,0	

Vorschläge Naturschutzrecht

Nr	Rechtsgrundlage	Schilderung des Problems	Vorschlag für Änderung	Einwand	Vorschlag durch	Bewertung in AG					
						Ja 1	Prüfen 2	Später 3	Nein 4	Schnitt	
N1	Landesnaturschutzgesetz	Baumschutzsatzungen führen zu Mehraufwand bei Eingriffen in Baumbestände	Abschaffung der Baumschutzsatzungen (geschützte Grünbestände)	Rechtspraxis nähert sich Wunsch an, aber Kommunen sollen die Möglichkeit haben	Projekt IHK Hochrhein-Bodensee	3	0	0	6	3,0	In der Praxis nicht relevant; Kommune kann im Konfliktfall Satzung jederzeit aufheben; Schutzeffekte wichtig bei Privaten;
N2	Naturschutzgesetz und darauf basierende Verordnungen	Auch in Bagatellfällen (Exkursion, Lehrveranstaltungen, wissenschaftliche Untersuchung, Anbringung einer Tafel) in Schutzgebieten sind Befreiungen von Verordnungen mit unverhältnismäßigem bürokratischem Aufwand nötig (Verbändeanhörung)	Befreiungen möglich durch UNB. TÖBs werden bei Regeln für Befreiung beteiligt, nicht aber bei Einzelfall. Erhalten jährlich Bericht.	Missbrauch möglich? Definition Bagatellfall?	BUND Franken, Schneider, LNV GP (Felgner)	8	0	0	0	1,0	Real Beteiligung der Verbände nur bei wesentlichen Fällen; Befreiung auch telefonisch möglich. Gibt Fälle, wo trotz geringer Eingriffe breite Anhörung; Beteiligt wird bei Befreiungen nur LNV.
N3	Landesnaturschutzgesetz, Landeswaldgesetz	Die Praxis der Forstverwaltung, in Naturschutzgebieten mit Waldflächen zusätzlich Schonwald-VOs oder Bannwald-VOs zu erlassen, führt zu Doppelregulierungen. Beispielsweise müssen für einen Tatbestand dann zwei Befreiungen genehmigt werden.	In Naturschutzgebieten werden generell keine Waldschutzgebiets-Verordnungen mehr erlassen. Stattdessen wird bei zusätzlichem Regelungsbedarf die NaturschutzVO angepasst.		Gerhard Bronner	9	0	0	0	1,0	"Doppelte" Ausweisungen sachlich oft gerechtfertigt; Befreiung läuft tatsächlich nicht doppelt; Forderung: in Schutzgebieten zukünftig nur noch gemeinsame Schutzgebiets-VO, sofern Schutzbedarf nach Wald- und NatG besteht!
N4	Bundesartenschutz-VO	Die Bewilligung von Ausnahmen der Bestimmungen verursacht einen hohen Aufwand. Der Schutz auch von minder gefährdeten Arten verhindert Naturerlebnis (z.B. Froschlaich)	a) Abschaffung b) radikale Artenkürzung	Sollen wirklich alle geschützten Tiere und Pflanzen aufgegeben werden? Im Prinzip ist die Akzeptanz in der Bevölkerung hoch.	Nickel		9			2,0	Rechtslage unklar. Prüfung, ob für alle Arten unveränderter Schutzbedarf, Prüfung, ob für wiss./pädagog. Zwecke pauschale Ausnahme möglich ist; anstatt Abschaffung oder radikaler Kürzung

N5	Bundesnaturschutzgesetz	Die Verbandsklage kann zu Verzögerungen von Projekten führen	Abschaffung der Verbandsklage	Damit werden rechtswidrige Planungen geschützt	Institut der dt. Wirtschaft	0	0	0	9	4,0	Vs. SRU-Gutachten
N7	VwV Naturschutzdienst	Verstoßmeldungen gegen Naturschutzrecht, Forst- und Landwirtschaftsrecht verursachen Verwaltungsaufwand	Keine Rückmeldung über Ergebnis an Naturschutzwarte mehr	Demotivierend	AG Aufgabenabbau Innenministerium	0	0	0	9	4,0	
N8	Landesjagdgesetz	Das Kreisjagdamt als Kollegialbehörde ist wegen der gegensätzlichen vertretenen Interessen ein entscheidungsschwaches Gremium und oft nicht fähig, beim Wildverbiß die Bestimmungen der Gesetzes durchzusetzen.	Auslösung der Kollegialbehörde und Übertragung der Aufgaben auf die Untere Verwaltungsbehörde (idealerweise: Forstverwaltung).	evtl schlechtere Akzeptanz der Entscheidungen	AG Aufgabenabbau Innenministerium	8	0	0	1	1,3	Aufgabe ist Festsetzung des Abschussplanes; Berücksichtigt landwirtschaftliche Belange; Eindruck: Kreisjagdamt blockt häufig Naturschutz; Alternative wäre Beirat zu LRA.; Wichtiges Gremium zur Einbindung der Jägerschaft; Beirat wäre nichts anderes.
N9	Landesnaturschutzgesetz	Artenschutzrecht im Handel ist auf Untere und Höhere Naturschutzbehörde aufgeteilt. Bei der UNB fehlt meist der Sachverstand	Entflechtung der Zuständigkeiten: nur noch Höhere Naturschutzbehörde	entgegen der Tendenz zur Nach unten-Verlagerung	Strohmaier	0	0	0	9	4,0	CITES-Bescheinigung als Beispiel für unsinniges Behördenhandeln!; aber keine Alternative denkbar!; Änderung löst das Problem nicht!
N10	Landesnaturschutzgesetz	Bei Natura-2000-Gebieten haben die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde Zuständigkeiten	Entflechtung der Zuständigkeiten: Pflege UNB, Rest nur noch Höhere Naturschutzbehörde	entgegen der Tendenz zur Nach unten-Verlagerung	Strohmaier	9				1,0	Umsetzung in der Praxis allerdings unwahrscheinlich!
N11	Landesnaturschutzgesetz	Bei Naturschutzgebieten haben die Untere und die höhere Naturschutzbehörde Zuständigkeiten	Entflechtung der Zuständigkeiten: nur noch Höhere Naturschutzbehörde	entgegen der Tendenz zur Nach unten-Verlagerung	Strohmaier				9	4,0	
N12	?	Das Herausrechnen von Landschaftselementen aus förderfähigen Flächen verursacht erheblichen Aufwand und Rechtsunsicherheit	Akzeptanz von unbewirtschafteten Flächen bis zu einer Bagatellgrenze, Ausschöpfung des EU-Spielraums		Umweltverbände, Entbürokratisierungstranche 1,	9				1,0	Unklar, ob für Grünland noch relevant: evtl. noch Zwang zur gesonderten Darstellung
N13	Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung	Kartierung der §24a--Biotopeliegt bei LRAs, die diese Verantwortung unterschiedlich wahrnehmen. Dieses dezentrale Vorgehen führt zu starken Verzögerungen .	Die Zuständigkeit für die Kartierung der §24a-Biotopeliegt auf die Landesanstalt für Umweltschutz übertragen.	Widerspricht der Tendenz zur Dezentralisierung.	LNV / Bronner	8	1			1,1	Insbesondere vor dem Hintergrund von NATURA 2000 wirklich dringende und vernünftige Forderung!

N14	Bundesnaturschutzgesetz	Es muss für alle Eingriffe in den Naturhaushalt ein Ausgleich geleistet werden	Bei Eingriffen im ländlichen Raum sollen andere Standards gelten	Durch räumliche Flexibilisierung ist ein überregionaler Ausgleich möglich. Ein Verzicht ist angesichts der Situation im Naturschutz nicht möglich	Entbürokratisierungstranche II Ba-Wü						9	4,0	
N15	Tierarzneimittelgesetz	Dokumentationspflichten und Medikamentabgabe nur für 7 Tage verursachen erheblichen Aufwand und sind nicht praxisingerecht	Verringerung Dokumentationspflicht, Medikamentabgabe für mehr als 1 Woche+r	Regelung wurde wegen nachweislichen breiten Missbrauchs eingeführt	LBV	0	0	4	4	3,5			Beurteilung schwierig; Aufwand für Landwirte tatsächlich groß; Änderung wäre vor dem Hintergrund realen Mißbrauchs Abbau von Umweltstandards
N16		Bei Eingriffsplanungen in Wald müssen zwei separate UVP-Verfahren durchgeführt werden. Zum einen für die Ausstockung unabhängig von der Folgenutzung, zum anderen für das geplante Projekt	Die Ausstockungs-UVP soll in die Projekt-UVP integriert werden	keiner	Adalbert Koch, LNV						9	4,0	Tatsächlich gibt Problem in der Praxis nicht, sondern beide UVPs sind schon jetzt integriert! Geltendes Recht!
N17	Jagdgesetz	Kirrstellenbeschränkung verursacht Verwaltungsaufwand und erschwert Jagd	Aufhebung der Kirrstellenbeschränkung	Regelung wurde wegen Missbrauchs eingeführt	AG Aufgabenabbau Innenministerium						9	4,0	Regelung verhindert tatsächlich Mißbrauch!
N18	Landesfischereigesetz	Die Vorlagepflicht von Fischereipachtverträgen verursacht Verwaltungsaufwand	Vorlagepflicht wird abgeschafft	Bei Übernahme alter Verträge Besatz oft nicht sachgerecht geregelt	Entbürokratisierungstranche 1	0	0	0	0				
N19	Landesnaturschutzgesetz	Die Naturschutzbeauftragten stellen eine zusätzliche Prüfungsstufe dar, die Naturschutzrecht, Forst- und Landwirtschaftsrechtliche Entscheidungen verzögert	Abschaffung der NSB und Kompensation durch andere Maßnahmen	Präsenz vor Ort kaum ersetzbar, Bei guten Leuten gewisses Korrektiv, Unabhängigkeit von LRA. Besser: Entlastung und klare Aufgabentrennung durch UNBs	E.N.	0	0	3	5	3,6			Durch Verwaltungsreform Unabhängigkeit verloren; Prüfung bei der Evaluierung Verwaltungsreform; Verwendung Aufwandsentschädigung für zusätzliche hauptamtliche Stellen; kontroverse Diskussion; Problem: wie werden neue NSB künftig gewonnen?!

N20	Naturschutzgesetz	Bei Baugenehmigungsverfahren im Außenbereich beteiligt die Baurechtsbehörde die Untere Naturschutzbehörde, die wiederum den Naturschutzbeauftragten zur Stellungnahme auffordert, die den gleichen Weg wieder zurückgeht	Baurechtsbehörde soll Naturschutzbeauftragten direkt beteiligen. UNB wird nur bei Dissens informiert.	Unterschiedliche Qualifikation NSBs, daher Prüfung nötig. Bessere Organisation ohne Rechtsänderung möglich.	AG Aufgabenabbau Innenministerium						9	4,0	kein Handlungsbedarf, weil jedes LRA selbstständig entscheiden kann
N21	Naturschutzgesetz § 49	Beiräte sind unnötig	Abschaffung der Beiräte bei den RPs und UNBs	Beiräte bestehen nicht, also keine Vereinfachung	AG Aufgabenabbau Innenministerium	2	0	1	6	3,2			Nach Verwaltungsreform könnten Beiräte größere Bedeutung gewinnen; Zusammensetzung der Beiräte nicht gut für effektive Naturschutzarbeit; Beibehaltung, aber Empfehlung zur effektiven Nutzung.
N22	DVO zu Landesjagdgesetz	Jagdausübung wird bürokratisch geregelt	Streichung der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz	mehr Rechtsunklarheit, mehr Wildschäden	AG Aufgabenabbau Innenministerium						9	4,0	
N23	EU-VO 1619/2001 Handelsklassen für Äpfel und Birnen und 38 weitere	Gesetzlich festgelegte Handelsklassen für Lebensmittel (hier Äpfel und Birnen) führen die Verbraucher in die Irre, diskriminieren umweltgerechte Produktionsweisen und sind keine Staatsaufgabe	Abschaffung der Verordnung	Transparenz für Handel wird geringer	Bronner	0	9	0	0	2,0			Für Entscheidung Kompetenz fehlend; kontroverse Diskussion: evtl. doch bestimmte Kriterien für Verbraucher; HK führen zu bedenklichen Nivellierungen;
N24	Landchaftspflegegerichtlinie	Die Abwicklung von Zuschüssen nach LSP-RL ist selbst bei Bagatellbeträgen mit einem hohen Aufwand verbunden, Zeitraum zwischen Bewilligung und Umsetzung so eng, dass oft sachgerechte Umsetzung nicht möglich.	Reduktion der beteiligten Stellen und Ebenen, Vereinfachung der Antragstellung und Nachweisführung	keine	Völker, Bronner u.a.	9	0	0	0	1,0			
N25	Landesnaturschutzgesetz	Seit der Verwaltungsreform sind neben den Landratsämtern auch große Kreisstädte zuständig für Naturdenkmale. Dies birgt die Gefahr sachfremder Einflüsse.	Rückverlagerung auf Landkreise	Etliche Landkreise haben ihre Pflichten bisher stark vernachlässigt	Gerhard Bronner	9	0	0	0	1,0			

N26	Naturschutzgesetz	Genehmigung von Tiergärten und Freigehegen ist entbehrlich	Abschaffung der naturschutz-, forst- und landwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflicht für Tiergärten und Freigehege		Entbürokratisierungsinitiative Landesregierung	0	9	0	0	2,0	Ist bereits erledigt bzw. steht unmittelbar bevor (zumindest) für landwirtschaftliche Betriebe
N27	Tierschutzgesetz	Genehmigungen für Tiergehege / für Versuche mit Tieren bestimmter Herkünfte verursachen Aufwand	Genehmigungspflicht wird durch Anzeigepflicht ersetzt	Fälle, bei denen Genehmigung nicht erwünscht?	Gesetzesvorschlag Bundesrat						
N28	Jagdgesetze Bund und Land, Rote Listen	Manche Arten sind auf der Roten Liste enthalten, aber trotzdem jagdbare Arten. Dies ist nicht vermittelbar	Abgleich der Tierartenlisten	Jagdbarkeit kann Anreiz für Jäger sein, Biotopschutz zu betreiben	Gerhard Bronner						
N29	Landeswaldgesetz	Die Verkehrssicherungspflicht bei Forstwegen verursacht Kosten	Keine Freigabe von Forstwegen zum Radfahren	Besser: Einschränkung der Verkehrssicherungspflicht	AG Aufgabenabbau Innenministerium						
N30	Flurbereinigungsgesetz	Bei Flurbereinigungen sind umfangreiche landschaftsökologische Erhebungen nötig	Standardabbau bei Erhebungen, wenn Landschaftsplan vorliegt	Damit geht der Naturschutzstandard zurück	AG Aufgabenabbau Innenministerium		0	0	9	4,0	
N31	Naturschutzgesetz	Anordnung von Schutzpflanzungen ist entbehrlich	Abschaffung § 15	Anwendung des § wäre durchaus erforderlich	Entbürokratisierungsinitiative Landesreg.						
N32	Landeswaldgesetz	Forstplanung und forstliche Bewirtschaftung sind an hoheitliche Aufgaben und bestimmte Ausbildungen gebunden	Erweiterung der Privatisierungsspielräume	Tendenz zur rein ökonomischen Betrachtung	AG Aufgabenabbau Innenministerium						
N33	Naturschutzgesetz	Die Ausgleichsabgabe fließt an den Naturschutzfonds und damit nicht in die Region des Eingriffs	Ausgleichsabgabe soll der Unteren Naturschutzbehörde zur Verwendung zufließen	Bei Großvorhaben muss das Geld kurzfristig" mit Gewalt" ausgegeben werden . Unsinnige Projekte	AG Aufgabenabbau Innenministerium						
N34	Naturschutzgesetz § 24b	unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand durch Biotopschutzkommissionen	Abschaffung § 24b	wird ohnehin nicht angewandt	Entbürokratisierungsinitiative Landesreg.		0	0	0		in Abschaffung begriffen (NatSchG)
N35		Umweltmeldungen verursachen Verwaltungsaufwand	Abschaffung der Umweltmeldestellen beim UVM	Dann Aufwand woanders	AG Aufgabenabbau Innenministerium						
N36	Naturschutzgesetz	Auch für Umweltbauten (Kläranlagen) muss Naturschutzrecht, Forst- und Landwirtschaftsrechtlicher Ersatz geleistet werden	Abschaffung der Ausgleichspflicht für Kläranlagen, Radwege etc.	Auch diese Bauten greifen in die Natur ein.	AG Aufgabenabbau Innenmin.; Projekt Osnabrück		0	0	0		

Vorschläge Wasserrecht

Nr	Rechtsgrundlage	Schilderung des Problems	Vorschlag für Änderung	Einwand	Vorschlag durch	Bewertung in AG					
						Ja 1	Prüfen 2	Später 3	Nein 4	Schnitt	
W1	Abwasser- verordnung Anhänge	53 branchenspezifische Anhänge mit jeweils unterschiedlichen Grenzwerten führen zu einer Aufblähung des Rechtes	Zusammenfassung der Anhänge zu 10	rein redaktionelle Zusammenfassung verbessert in der Praxis wenig	Umweltministerium NRW		0	0	5	4,0	Ablehnung der Änderung weil branchenspezifisches Regelung nötig. Gruppe folgt Argumentation Ammer/Thater
W2	kommunale Abwassersatzungen	Enge pH-Wert-Vorgaben für Indirekteinleiter führen zur Behandlung (ohne Umweltverbesserung) und zur Aufsalzung des Abwassers	weitere zugelassene pH-Spanne, nur technisch orientiert, neue Mustersatzung	Schäden an Leitungen?	Umweltstiftung der Ostwestfälischen Wirtschaft		4		1	2,4	
W3	Wassergesetz	Gewässerentwicklungspläne verursachen Aufwand	Abschaffung der Pflicht für solche Pläne	Gewässerrenaturierung hat eine hohe Priorität und benötigt eine Planung	AG Aufgabenabbau Innenministerium	1	1		3	3,0	
W4	Abwasserabgabengesetz	Berechnung der Abwasserabgabe ist extrem aufwändig	Vereinfachung der Rechenweise: nur Wassermenge und Grenzwert	Wird Lenkungs-funktion eingeschränkt?	Entbürokratisierungsinitiative Landesregierung	1	4			1,8	
W5	Abwasserabgabengesetz	Die Erhebung und Überwälzung der Kleininleiterabgabe verursacht bei den Kommunen Verwaltungsaufwand bei geringem Volumen	Abschaffung der Kleininleiterabgabe		AG Aufgabenabbau Innenministerium				5	4,0	Verwaltungsaufwand nach Angaben von BM Tather für Kommunen gering. Druckmittel auf Kleininleiter wünschenswert.
W6	Wassergesetz; VAwS	Die Bundesländer haben unterschiedliche Wassergesetze und VAwS, was das Recht kompliziert	Wasserrecht vereinheitlichen	Föderalismusabbau	BDI	1	3		1	2,2	
W7	SchALVO	In der SchALVO sind bezüglich Nitrat zahlreiche Einzelbestimmungen geregelt, die der Variabilität des Landes und des Klimas nicht gerecht werden und den Landwirte stark einschränken	Anstatt Vorgaben von Einzelbestimmungen soll das Ergebnis des Düngemanagements eines Betriebes in Form einer Hoftorbilanz zur Beurteilung herangezogen werden	Feinsteuerung schwieriger	LNV und DVGW			1	4	3,8	Notwendigkeit der Anpassung an Standortbedingungen wird gesehen. Kann Hoftorbilanz nur eingeschränkt leisten

W8	Wasserhaushaltsgesetz	Auch EMAS-Betriebe müssen Gewässerschutzbeauftragte bestellen	EMAS-Betriebe sollen von den Pflichten zur Benennung von Beauftragten befreit werden.	Auch im Rahmen von EMAS müssen solche Beauftragte benannt werden	EMAS-Erleichterung Saarland	4			1	1,6	"Doppelbenennung" wird als unnötig angesehen. Benennung eindeutig als Notwendigkeit.
W9	Abwasser-VO, Anh. 22	Auch EMAS-Betriebe müssen ein Abwasserkataster erstellen	Die EMAS-Dokumente können, wenn sie ausreichend detailliert sind, das Abwasserkataster ersetzen	keiner	EMAS-Erleichterung Saarland	5				1,0	
W10	EigenkontrollVO	Auch EMAS-Betriebe müssen einen Eigenkontrollbericht abgeben	Die Umwelterklärung kann den Eigenkontrollbericht ersetzen.	keiner	EMAS-Erleichterung Saarland	5				1,0	
W11	VAwS	Auch EMAS-Betriebe müssen einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan und ein Anlagenkataster erstellen	Die EMAS-Dokumente können, wenn sie ausreichend detailliert sind, diese Pläne ersetzen	keiner	EMAS-Erleichterung Saarland	5	0	0		1,0	
W12	Wasserhaushaltsgesetz	EMAS-Unternehmen müssen Dokumentationspflichten nach WHG abarbeiten, auch wenn die selben Informationen bereits in den EMAS-Dokumenten enthalten sind	Verzicht auf separate Dokumentation bei EMAS	keiner	BMWA, Gesetzesentwurf Bürokratieabbau	5				1,0	
W13	Anlagenverordnung VAwS	Die VAwS enthält zahlreiche praxisfremde Bestimmungen, die erheblichen Aufwand verursachen	Befreiung von Pflicht zu Betriebsanweisungen und Alarmplänen bei geringen Volumina und Gefährdungsstufe A; Einführung der Gefährdungsstufe B (zwischen A und C); Verzicht auf unnötige Kennzeichnungspflichten; Benzintankstellen in Zone 3 WSG zulassen; Verzicht auf Eignungsprüfung bei Umschlaganlagen (wie bisher bei Lagern); Zulassung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung; Einführung von Bagatellgrenzen bei der Pflicht zur Bodenabdichtung		AK 5 Wirtschaft-Land			5		2,0	Verfahren vereinfachen
W14	Niederschlagswasserverordnung	Für die Versickerung von Niederschlagswasser, die grundsätzlich erwünscht ist, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nötig.	Erlaubnisfreiheit, wenn über belebte Bodenzone	Gefährdung des Grundwassers in bestimmten Fällen	AG Aufgabenabbau Innenministerium				5	4,0	Starkes Plädoyer von BM Tather: VO greift ohnehin nur bei Problemfällen: Abwässer von Metalldächern. Problem bei Versickerung von Großdächern: Probleme Baugrund/Erosion/Bodenstabilität/Eindringen Sickerwasser etc.

W15	Wassergesetz	Wasserrechtliche Verfahren bei Umgestaltungen verursachen einen großen Aufwand	Verfahrensfreiheit bei Gew. 2. Ordnung (§24 WG)	Einflüsse auf Dritte möglich	AG Aufgabenabbau Innenministerium	1	3		1	2,2	fragliche Regelung
W16	Wassergesetz	Wasserrechtliches Verfahren ist aufwändig	Integration der wasserrechtlichen Genehmigung in anderes Verfahren	Vereinfachung fraglich	AG Aufgabenabbau Innenministerium			0			
W17	Wassergesetz	Selbst kleine Maßnahmen zur Gewässerökologie machen oft ein wasserrechtliches Verfahren nötig mit erheblichem Aufwand	Neudefinition der Schnittstelle zwischen wasserrechtlicher Erlaubnis und wasserrechtlichem Verfahren	ist eindeutige neue Definition möglich?	Gerhard Bronner, LNV	1	2	0	2	2,6	
W18	TrinkwasserVO und Trinkwasser-Richtlinie	In der TrinkwasserVO sind viele unverhältnismäßige Kontroll-, Überwachungs- und Planungspflichten enthalten, die einen erheblichen Aufwand verursachen (z.B. Überwachung Zapfstellen)	Änderung der entsprechenden Paragraphen	reduzierte Sicherheit? EU-Grundlage	Bundesratsinitiative Ba-Wü	2	3		0	1,6	
W20	Abwasserverordnung Anhang	Grenzwerte für Einleitung von Deponiesickerwasser in Kläranlagen führen zu zusätzlichem Energieverbrauch und damit zu höheren Emissionen, als durch die Vorreinigung vermieden werden.	Anhebung der Grenzwerte für AOX, CSB, ... Oder Öffnungsklausel	fehlendes Verrechnungsverfahren, Gefahr der Willkür bei Öffnungsklausel	Gerhard Bronner, LNV		4		1	2,4	
W21	Abwasserverordnung Anh 38	Reinigungsanforderungen an Teilstrombehandlung erhöhen Aufwand ohne Nutzen für die Umwelt	Anforderungen nur an Gesamtstromstellen	Entlastungspotenzial wird nicht ausgeschöpft	Umweltstiftung der Ostwestfälischen Wirtschaft				5	4,0	Plädoyer Ammer für Beibehaltung. In Bezug auf W01, stattdessen Fortschreibung
W22	Badewasserverordnung	Die Hygieneanforderungen in Schwimmbädern verursachen hohe Kosten	Reduktion der Hygienestandards	mögliche höhere Gesundheitsgefahr	AG Aufgabenabbau Innenministerium				5	4,0	Aktualität
W23	Indirekteinleitungsverordnung, teils kommunale Satzungen	Betriebsinterne Kreislaufführung von Wasser führt zu Aufkonzentration von Schadstoffen und zu schärferen Anforderungen an Entsorgung (trotz gleicher Fracht)	Frachtorientierte Bewertung	Ist Frachtsichtweise administrierbar? Oft bereits Frachtgrenzwerte vorhanden, bei anderen gibt es Gründe für Konzentrationsgrenzwerte.	Umweltstiftung der Ostwestfälischen Wirtschaft	1	4			1,8	

W32	Wassergesetz § 101	Zuständigkeit aufgesplittet auf LRA und RP: Abstimmungsaufwand	Gesamte Zuständigkeit bei RP oder LRA	bisher bewährt	AG Aufgabenabbau Innenministerium						
W33	Abwasserverordnung	Die Elimination von Schwermetallen (hier: Chrom) im Betrieb verursacht erheblichen Aufwand und Kosten, die dann überflüssig wären, wenn die nachgeschaltete kommunale Kläranlage die Metalle eliminieren kann und der Klärschlamm nicht landwirtschaftlich genutzt wird.	Verwaltungsanweisung zur Nutzung der Spielräume der AbWVO zur Einbeziehung der kommunalen Kläranlage	Widerspricht dem Anliegen des integrierten Umweltschutzes. Nur vertretbar, wenn keine landwirtschaftliche Nutzung Schlamm. Fraglich, ob Spielraum (§ 3) ausreicht.	Projekt Osna-brück						
W34	IndirekteinleiterVO	Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen verursacht	Anzeige- statt Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen unter bestimmten Voraussetzungen	Anzeigeverfahren für Indirekteinleiter aus den 4. BimSchV-Anlagen wird abgelehnt. Einleitungen oft ein Problem	Projekt Ost-westfalen						
W35	TrinkwasserVO	Probeaufwand bei kleinen Trinkwassergewinnungen unverhältnismäßig hoch	Untersuchung von Mischproben mehrerer Anlagen. Einzelproben nur bei Auffälligkeiten	Organisationsaufwand möglicherweise höher als Kosteneinsparung	BUND Franken, Schneider						
W36	Wassergesetz	Erneuerung wasserrechtlicher Genehmigung erfordert Aufwand	Aufhebung der Befristung wasserrechtlicher Genehmigungen	Damit würde Fortentwicklung der Umweltstandards unmöglich (Wasserkraftwerke)	Entbürokratisierungsinitiative Landesregierung						
W37	Eigenkontrollverordnung	Die Analysepflichten sind zu umfangreich	qualifizierte Stichproben	geringere Qualitätssicherheit des Abwassers	Projekt IHK Hochrhein-Bodensee						
W38	VAwS	Prüfungen von Anlagen verursachen Kosten	Verlängerung der Prüfungszeiträume	weniger Sicherheit	AG Aufgabenabbau Innenministerium						
W39	KlärschlammVO	organischer Schlamm aus betrieblicher Reinigung darf nicht in kommunalen Faulturm verbracht werden	Öffnungsklausel	verringert eventuell die Rechtsklarheit	Umweltstiftung der Ostwestfälischen Wirtschaft						

W40	verschiedene	Werden Anlagen (z.B. Kläranlage) geändert, so ist der Stand der Technik nicht nur für den geänderten Anlagenteil, sondern für die gesamte Anlage einzuhalten. Dies verursacht erhebliche Kosten	Forderung nach Stand der Technik wird auf geänderten Anlagenteil beschränkt	Umweltentlastungspotenzial wird nicht ausgeschöpft	Bundesratsinitiative Ba-Wü							
W41	Abwasserverordnung Anh 50	Die Pflicht zu Füllstandanzeigen für Amalgamabscheider führt zu erhöhten Kosten und Fehleranfälligkeit	Füllstandsanzeige wird durch Pflicht zur jährlichen Entsorgung und Nachweis ersetzt		Umweltstiftung der Ostwestfälischen Wirtschaft							
W42	Chemikalienverbotsverordnung	Restriktive Regelungen hinsichtlich Sachkundeprüfung und Befreiungen	Erweiterung der jeweiligen Personenkreise	fraglich, ob sachgerechter Umgang noch gewährleistet	Projekt IHK Hochrhein-Bodensee							
W43	TRGS	Schulungen über Gefahrstoffe verursachen Aufwand	zwei- statt einjährige Schulungspflicht		AG Aufgabenabbau Innenministerium							
W44	Wassergesetz	Wasser- und Bodenverbände verursachen als Körperschaft des öffentlichen Rechts erheblichen Verwaltungsaufwand	Umwandlung in Vereine oder Gesellschaften des privaten Rechts		Bundesratsinitiative Ba-Wü							
	verschiedene	Sinnhaftigkeit von Rechtsvorschriften wird nicht kontrolliert	Befristung aller neuen Vorschriften auf 5 Jahre	Kontinuität des Umweltrechts und damit Rechtssicherheit geht verloren	Entbürokratisierungsinitiative Landesregierung			8	0	0	2,0	